

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 149

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Andreas GÖRITZ

Gerichtsreferendar am Landesgericht Darmstadt

**ZUR WESENTLICHEN VERTRAGSVERLETZUNG
BEIM WARENVERKAUF**

**— Wechselbeziehungen zwischen dem nordischen
und dem international einheitlichen Recht —**

Vortrag vor dem Europa-Institut der
Universität des Saarlandes in Saarbrücken
am 15. Juli 1987

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,- DM

Zur wesentlichen Vertragsverletzung beim Warenkauf

- Wechselwirkungen zwischen dem nordischen und dem international einheitlichen Recht -

Einleitung: "Wesentlich" im international vereinheitlichten Kaufrecht

1. Artikel 10 EKG
2. Artikel 25 UNCITRAL-Übereinkommen

A. Wesentliche Vertragsverletzung im nordischen Kaufrecht

I. Zum nordischen Kaufrecht allgemein

II. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung (allgemein)

1. Die gesetzliche Formulierung des Wesentlichkeitskriteriums
2. Vertragsverletzung und Wesentlichkeit
3. Die *forudsætningslære*
 - a. Grundlagen
 - b. Anwendung
 - c. Praktische Bedeutung
4. Die Methode der Gesamtwürdigung
5. Die gesetzliche Konkretisierung des Wesentlichkeitskriteriums

III. Wesentlichkeit der Vertragsverletzung (Fallgruppen)

1. Verzug (*forsinkelse*) des Verkäufers
 - a. Weiter Begriff "*forsinkelse*"
 - b. "Wesentlich" beim gewöhnlichen Kauf
 - c. "Wesentlich" beim Handelskauf
 - d. Antezipierter Verzug

2. Verzug (*forsinkelse*) des Käufers
 - a. Fallgruppen
 - b. "Wesentlich" bei Kauf und Handelskauf
 - c. Ausschluß der Vertragsaufhebung nach Übergabe
3. Sachmängel
 - a. Kauf und Handelskauf
 - b. Elemente der "Wesentlichkeit"
 - c. Sonderregeln des Verbraucherrechts
4. Weitere Anwendungsfälle
 - a. Rechtsmängel
 - b. Sonstige

VI. Zur Praktikabilität des Wesentlichkeitskriteriums

1. Kriterien zur Ermittlung der "Wesentlichkeit"
2. Einzelfallgerechtigkeit contra Rechtssicherheit?

B. Rückwirkungen des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens auf das nordische Kaufrecht

I. Zur Reform des skandinavischen Kaufrechts allgemein

II. Zum Stand der Reformarbeiten

1. Transformation des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens
2. Das finnische Kaufgesetz vom 27. März 1987
3. Das norwegische Kaufgesetz vom 13. Mai 1988
4. Der dänische Kaufgesetzentwurf vom 17. Februar 1984

C. Auslegung im international vereinheitlichten Kaufrecht

I. Startvorteile für das Wesentlichkeitskriterium im nordischen Rechtskreis

II. Übertragbarkeit auf das international Einheitliche Kaufrecht?

"Wesentlich" im international vereinheitlichten Kaufrecht

1. Das System der Leistungsstörungen im Einheitlichen Kaufrecht unterscheidet - anders als das deutsche Schuldrecht - nicht zwischen Unmöglichkeit, Verzug und Sachmängelhaftung; vielmehr geht es von einem einheitlichen Begriff der Vertragsverletzung aus. Dabei stellt schon im **Haager Kaufrecht**¹ die sogenannte "wesentliche Vertragsverletzung" einen zentralen Rechtsbegriff dar. Sie ist insbesondere Voraussetzung dafür, daß der Käufer die Aufhebung des Kaufvertrages erklären kann (vgl. die Artikel 26 I 1; 30 I 1; 43 I 1; 45 II; 52 III 1; 55 I a; 62 I 1; 70 I a und 76 EKG). Dieses System wurde maßgeblich vom skandinavischen Recht geprägt.

Artikel 10 EKG versucht, das Wesentlichkeitskriterium begrifflich zu fassen. Er verfolgt den Zweck, eine Definition für diejenigen Vertragsverletzungen aufzustellen, die als so schwerwiegend erscheinen, daß sie der Gegenpartei das Recht geben, vom Vertrag Abstand zu nehmen². Schon in der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift lassen sich die Schwierigkeiten mit der Definition des Wesentlichen nachvollziehen.

Im Blickpunkt der Arbeiten stand zunächst die Unterscheidung zwischen wesentlicher und nichtwesentlicher Vertragsbestimmung; diese orientierte sich an der Differenzierung zwischen condition und warranty im englischen Recht³. Das sollte sich jedoch durch das Referat des Dänen Henry **USSING** auf der Haager Konferenz im November 1951 radikal ändern:

¹ Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973, ergangen zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

² HUBER in: DÖLLE, Hans, Kommentar zum Einheitlichen Kaufrecht, die Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964, München 1976, Art. 10 Rn. 6; VON CAEMMERER, Ernst: Die wesentliche Vertragsverletzung im international Einheitlichen Kaufrecht, in: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Helmut COING, Band 2, München 1982, S. 33-52 (35).

³ VON CAEMMERER, (Fn. 2), S. 39.

Von nun an wurde auf die Wesentlichkeit nicht mehr der verletzten Vertrags**bestimmung**, sondern der Vertrags**verletzung** abgestellt⁴. So entspricht es dem nordischen Recht (näher hierzu im Teil A).

Dies schlug sich dann auch in den Ergebnissen der Haager Konferenz von 1964 nieder. Man mußte sich nur noch auf die Formulierung einigen. Die endgültige Fassung des Artikels 10 EKG enthält zwei Grundelemente:

- Den Wegfall des Interesses der Gegenpartei an der Vertragsdurchführung.
- Die Erkennbarkeit des Interessenwegfalls für die vertragsbrüchige Partei⁵.

So stellt die Definition in Artikel 10 EKG letztlich eine Kompromißformel dar, welche die Interessen beider Vertragsparteien einfließen läßt⁶.

Für die Bestimmung des Interessenfortfalls hatte USSING eine objektive Formulierung favorisiert, konnte sich damit jedoch nicht durchsetzen⁷. Es entscheidet jetzt der hypothetische Wille einer vernünftigen Gegenpartei⁸, d.h. einer vernünftigen redlichen Person des gleichen Geschäftszweigs in

⁴ VON CAEMMERER (Fn. 2), S. 41.

⁵ HUBER in: DÖLLE (Fn. 2), Art. 10 EKG, Rn. 11 ff.; MERTENS/REHBINDER: Internationales Kaufrecht, Kommentar zu den Einheitlichen Kaufgesetzen, Frankfurt am Main 1975, Art. 10 EKG, Rn. 4.

⁶ MERTENS/REHBINDER (Fn. 5), Art. 10 EKG, Rn. 5; VON CAEMMERER (Fn. 2), S. 46.

⁷ VON CAEMMERER (Fn. 2), S. 44; vgl. im übrigen allgemein zu den Ursachen skandinavischen Einflusses auf das Einheitliche Kaufrecht HELLNER, Jan: UN-konventionen om internationella köp och den nordiska köprätten, Tidsskrift for Rettsvitenskap 96 (1983), S. 449-468 (453f.). Dieser verweist nicht nur auf die Modernität der nordischen Kaufgesetze, sondern auch auf die Tatsache, daß schon RABEL gerne auf den ins Deutsche übersetzten Kommentar von ALMÉN (siehe Fn. 33) zurückgriff.

⁸ HUBER in: DÖLLE (Fn. 2), Art. 10 EKG, Rn. 18.

der konkreten Situation des Gläubigers⁹. Die skandinavische Auffassung konnte sich also beim ersten Element des Artikels 10 EKG nicht entscheidend durchsetzen¹⁰.

Bei der Konkretisierung des zweiten Elements, der Erkennbarkeit des Interessenwegfalls für die vertragsbrüchige Partei, kommt es darauf an, was eine vernünftige Person in der gleichen Lage hätte wissen müssen (vgl. Art. 13 EKG)¹¹.

2. Vor allem die Tatsache, daß das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 nur von verhältnismäßig wenigen Staaten ratifiziert wurde (vor allem nicht von den USA, Frankreich und den Staaten Osteuropas), und die Kritik, es berücksichtige nicht in hinreichendem Maße die Belange der Entwicklungsländer¹², führten auf der Ebene der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980.

Die wesentliche Vertragsverletzung, niedergelegt in Artikel 25 dieses Übereinkommens, blieb als Zentralbegriff erhalten, erhielt jedoch, da Artikel 10 EKG als zu kompliziert und als zu subjektiv angesehen wurde, eine neue Formulierung.

Ob die Fassung des Artikels 25 im Wiener Übereinkommen in der gefundenen Form nun weniger kompliziert ist, muß bezweifelt werden. Sie ist

⁹ MERTENS/REHBINDER (Fn. 5), Art. 10 EKG, Rn. 6.

¹⁰ Dies ist darauf zurückzuführen, daß es auf der Haager Konferenz von 1964 nicht gelang, einen allgemein akzeptierten konferenzreifen Entwurf vorzulegen; vgl. hierzu VON CAEMMERER (Fn. 2), S. 45.

¹¹ HUBER in: DÖLLE (Fn. 2), Art. 10 EKG, Rn. 28.

¹² SCHMIDT, Torben Svenné: International formueret, København 1987, S. 200.

eben auch ihrerseits wieder Gegenstand eines Kompromisses¹³. Während der Vorarbeiten war nämlich - wiederum - streitig, ob für die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung auf einen dem Vertragspartner objektiv zugefügten Schaden abzustellen sei oder aber auf die Beeinträchtigung des vertraglich geschützten Interesses¹⁴. In den Entwürfen hielt man noch an einer objektiven Fassung fest. Der schließlich vereinbarte Text ist jedoch gegenüber den Vorentwürfen wieder etwas subjektiver gefaßt¹⁵, indem der Begriff des Nachteils darauf bezogen wird, was die verletzte Partei nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen. Hierauf bezieht sich denn auch das Kriterium der Voraussehbarkeit. Dabei stellt nunmehr Artikel 25 ausdrücklich auf die Kenntnismöglichkeit einer vernünftigen Person aus dem gleichen Verkehrskreis wie der vertragsbrüchige Teil ab. Ein substantieller Unterschied zum EKG ergibt sich hieraus jedoch nicht, da - wie gesagt - Artikel 10 EKG zusammen mit Artikel 13 EKG zu lesen ist.

Trotz aller neuerlichen Bemühungen bleiben wichtige Fragen in Zusammenhang mit der wesentlichen Vertragsverletzung ungerregelt und ungeklärt, etwa die Frage, in welchem Zeitpunkt die vertragsbrüchige Partei die nachteiligen Folgen vorausgesehen haben muß¹⁶. Eine Fülle von Problemen ergibt sich aber vor allem bei den einzelnen Fallgruppen von Pflichtverletzungen. Hier ist jedesmal neu das vertraglich geschützte Interesse des Gläubigers zu erfassen und dessen Vereitelung oder schwere Beeinträchtigung festzustellen¹⁷.

¹³ Vgl. SCHLECHTRIEM, Peter: Einheitliches UN-Kaufrecht, Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge, Darstellung und Texte, Tübingen 1981, S. 47; SCHEIFELE, Bernd: Die Rechtsbehelfe des Verkäufers nach deutschem und UN-Kaufrecht, Rheinfelden 1986, S. 115.

¹⁴ SCHEIFELE (Fn. 13), S. 117.

¹⁵ HERBER, Rolf: Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980, herausgegeben von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (Köln), 2. Auflage Köln 1983, S. 21.

¹⁶ SCHLECHTRIEM (Fn. 13), S. 49, und SCHEIFELE (Fn. 13), S. 118, stellen hierbei auf den Augenblick des Vertragsabschlusses ab, da nur hier die vertragliche Risikoverteilung vorgenommen werde.

¹⁷ VON CAEMMERER (Fn. 2), S. 51.

Letztlich bleibt es daher auch für Artikel 25 Wiener UNCITRAL-Übereinkommen bei einer schon zu Artikel 10 EKG getroffenen Feststellung: Daß nämlich der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung nur vage definiert und praktisch nur durch Kasuistik auszufüllen ist¹⁸.

Gerade dies aber legt nahe, einen Blick auf die Handhabung der wesentlichen Vertragsverletzung in jenem Rechtskreis zu werfen, der als Vorbild für die Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Vertragsverletzungen im international Einheitlichen Kaufrecht gedient hat¹⁹ - der nordische Rechtskreis.

A.

Wesentliche Vertragsverletzung im nordischen Kaufrecht

I.

Zum nordischen Kaufrecht allgemein

1. Die seit jeher besonders engen politischen und kulturellen Beziehungen zwischen den nordischen Staaten haben zu einer starken Verwandtschaft ihrer Rechte geführt²⁰. Hinzu kommt das Bewußtsein einer gewissen Besonderheit und Einheit des skandinavischen Rechts insgesamt²¹, gefördert durch die internordische Zusammenarbeit vor allem im

¹⁸ MAGNUS, Ulrich: Europäische Kaufrechtsvereinheitlichung, RabelsZ 45 (1981), S. 144 - 168 (154).

¹⁹ HUBER in: DÖLLE (Fn. 2), Art. 10 EKG, Rn. 30.

²⁰ Vgl. ZWEIGERT, Konrad/KÖTZ, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Band I: Grundlagen, 2. Auflage, Tübingen 1984, S. 322.

²¹ WAGNER, Wolfgang (Hrsg.): Das schwedische Reichsgesetzbuch (Sveriges Rikes Lag) von 1734, Beiträge zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer vollständigen Kodifikation, Frankfurt am Main 1986, S. 8.

Nordischen Rat. Diese wird ihrerseits bedeutend erleichtert durch die enge Verwandtschaft der skandinavischen Sprachen, vom Finnischen einmal abgesehen. All dies rechtfertigt es, die skandinavischen Länder als einen eigenen, nordischen Rechtskreis zu betrachten²².

2. Das nordische Kaufrecht ist ein ganz zentrales Ergebnis der rechtsvereinheitlichenden Arbeit der nordischen Länder. Das dänische Kaufgesetz von 1906 (lov nr. 102 af 6. april 1906 om køb) sowie das norwegische Kaufgesetz von 1907 (lov 24 mai 1907 nr. 2 om kjøb) sollen hier stellvertretend Ausgangspunkt der Untersuchungen sein; beide Gesetze weichen jedoch nur in wenigen Punkten von den Kaufgesetzen Schwedens (von 1905) und Islands (1922) ab²³. Finnland nahm an diesem Rechtsvereinheitlichungsprozeß nicht teil, da es bis zu seiner Unabhängigkeit im Jahre 1917 zu Rußland gehörte. Auch nach 1917 wurde zunächst kein Kaufgesetz erlassen. Die sich entwickelnde Rechtspraxis folgte jedoch im großen und ganzen den Regeln der skandinavischen

²² Näher hierzu, insbesondere auch zum historischen Ablauf, VAAGT, Harboe: Die vertragliche Mängelhaftung des Bauunternehmers nach dänischem Recht - Eine rechtsvergleichende Studie über den Werk- und Bauvertrag im skandinavischen Recht -, (Jur. Diss. Kiel 1987), Mainz (Aachen) 1987, S. 4 - 20.

Zum nordischen Rechtskreis zählen neben Dänemark, Norwegen, Island, Schweden und Finnland auch - wenn man so will - Grönland, die Färöer- und die Aland-Inseln, deren Eigenständigkeit auch in der Rechtsetzung wohl weitgehend verkannt wird und denen selbst in der skandinavischen Literatur kaum hinreichende Beachtung geschenkt wird. So auch KISBYE MOLLER, J.: Det grønlandske retsvæsen, Ugeskrift for Retsvæsen (abgekürzt: UfR) 118 (1984), S. 401-407 (401); dabei sind die genannten Gebiete etwa bei den Sitzungen des Nordischen Rates innerhalb der dänischen bzw. finnischen Delegation gesondert vertreten.

²³ Die hier angeführten Gesetzestexte sind entnommen:

- **Dänisches** Kaufgesetz: Lov om køb. Lovbibliotek nr. 18. Schultz/ Juristforbundet, 2. udgave, 1. oplag, juli 1983 (abgekürzt: kbl.).
- **Norwegisches** Kaufgesetz: Norges lover, 1685-1985, Lovsamlingsfondet ved det juridiske fakultet, Universitetet i Oslo (ed.), Sjur BRÆKHUS/ Magnus AARBAKKE (Redaktører), Oslo 1986 (abgekürzt: kjl.).
- **Schwedisches** Kaufgesetz: NORDSTRÖM, Torkel (ed.), Sveriges Rikes Lag, 108. Auflage, Stockholm 1987.

Kaufgesetze²⁴.

3. Die Kaufgesetze sind heute nach HELLNERS Worten "der Kern auf dem Gebiete des nordischen Schuldrechts"²⁵. Ihre Bedeutung ist umso größer einzuschätzen, als eine umfassende Kodifikation des Zivilrechts in Skandinavien fehlt - sieht man einmal von den inhaltlich weitgehend obsolet gewordenen Gesetzbüchern von 1683/87 (Dänemark/Norwegen) bzw. 1734 (Schweden/Finnland) ab. Es besteht daher häufig das Bedürfnis, die Normen von im Kaufgesetz geregelten Rechtsinstituten in anderen Rechtsgebieten analog anzuwenden²⁶.

Von seinem Anwendungsbereich her erstreckt sich das Kaufgesetz grundsätzlich nur auf bewegliche Sachen. Unbewegliches Vermögen (*fast ejendom*) wird nach § 1a I kbl./§ 1 II kjl. nicht erfaßt. Die Regeln des Kaufgesetzes werden hier jedoch weitgehend analog angewandt²⁷. Weiter erfaßt das Kaufgesetz auch den Tausch (*bytte*), § 2 II kbl./kjl., und den Werklieferungsvertrag (*bestillingskøb*), § 2 I kbl./kjl. Anders als bei § 651 BGB spielt dabei die Unterscheidung zwischen der Herstellung von vertretbaren und unvertretbaren Sachen keine Rolle²⁸. Auch hinsichtlich des Werkvertrages kommt eine analoge Anwendung der Regeln des

²⁴ Vgl. Nordiska köplagar, Förslag av den nordiska arbetsgruppen för köplagstiftning - NU 1984:5, Pohjoismaiset kauppalait, Pohjoismaisen kauppakalityöryhmän ehdotus, Stockholm 1985, S. 501; LANDO, Ole: Udenrigshandelens kontrakter, Udenrigshandelsret 1, 3. udgave, 2. oplag, København 1987, S. 264. Zum neuen finnischen Kaufgesetz vom 27.3.1987 siehe unten Teil B.

²⁵ HELLNER (Fn. 7), S. 452.

²⁶ Das gilt, abgesehen von den noch zu nennenden Beispielen, in gewissem Umfang etwa für die Regelung des Gläubigerverzugs (*fordringshavermora*), §§ 33-37 kbl./kjl. Siehe NØRGAARD, Jørgen: Introduktion til formueretten, 3. udgave, København 1972, S. 177.

²⁷ Vgl. VON EYBEN, William E./SMITH, Carsten: Hovedpunkter i formueretten, Oslo/Bergen 1962, S. 60; USSING, Henry: Køb, ved A. VINDING KRUSE, 4. udgave, 7. oplag, Herlev 1985, S. 174; BØGH, Gunnar/RASMUSSEN, Nell: Lærebog i civilret, København 1981, S. 76.

²⁸ USSING, Køb (Fn. 27), S. 6.

Kaufgesetzes in Betracht²⁹. Schließlich fällt auch der Handelskauf unter den Anwendungsbereich des Kaufgesetzes, § 4 kbl./kjl.

Das Zustandekommen des Kaufvertrages regelt demgegenüber nicht das Kaufgesetz, sondern das Vertragsgesetz (in Dänemark: lov om aftaler og andre retshandler på formuerettens område af 8. maj 1917, kurz: aftl.).

Die Regeln der Kaufgesetze sind im übrigen grundsätzlich abdingbar: Parteivereinbarungen, Handelsbräuche und sog. Gewohnheiten³⁰ gehen vor, § 1 I kbl./§ 1 I kjl.. Lediglich die Regeln des sog. Verbraucherkaufes (*forbrugerkøb*), § 4a kbl./§ 1a III kjl., sind weitgehend zwingendes Recht (vgl. § 1 II kbl./§ 1a II, III kjl.).

II.

Wesentlichkeit der Vertragsverletzung (allgemein)

1. Die gesetzliche Formulierung des Wesentlichkeitskriteriums

Aus der dargelegten Bedeutung der Kaufgesetze allgemein folgt die große Bedeutung der wesentlichen Vertragsverletzung als Rechtsbegriff. In Dänemark, Norwegen, Island und Schweden ist das Wesentlichkeitskriterium im Text des Kaufgesetzes verankert, in Finnland ergab es sich aus der Rechtsprechung.

Bei der Formulierung in den Gesetzestexten fällt zunächst auf, daß dort - überspitzt gesagt - von Wesentlichkeit gar nicht die Rede ist. Das Kaufgesetz verwendet nämlich die negative Formulierung: "nicht unwesentlich". Man betrachtet das zwar als einen "Nuancenunterschied", ohne

²⁹ ZWEIGERT/KÖTZ (Fn. 20), S. 329.

³⁰ Näher hierzu und zur Einordnung in die skandinavische Rechtsquellenlehre VAAGT (Fn. 22), S. 16 - 18.

diesem freilich besondere praktische Bedeutung zuzusprechen³¹. Gemeint sei dasselbe, und schließlich sei "wesentlich" rein sprachlich ein bequemerer Ausdruck als "nicht unwesentlich"³².

Im übrigen ist zu beachten, daß die Terminologie in den skandinavischen Kaufgesetzen variiert: Während etwa bei der Regelung des Verzuges auf Seiten des Verkäufers der dänische (§ 21 II kbl.) und der norwegische Text (§ 21 II kjl.) von Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit des Verzuges sprechen, stellt der schwedische Text in § 21 darauf ab, ob der Verzug "von geringer Bedeutung für den Käufer" (*av ringa betydelse för köparen*) sei. Entsprechend lauten auch alle anderen Stellen des Kaufgesetzes, wo im dänischen und norwegischen Text von Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit die Rede ist (§§ 28 I 2. Hs.; 42 I 2; 43 I 2 schwedisches Kaufgesetz). Da man sich in der nichtskandinavischen Literatur häufig nur auf den 1922 ins Deutsche übersetzten Kommentar des Schweden Tore ALMÉN³³ bezieht und dabei dann vom "skandinavischen Kaufgesetz" spricht, wird gelegentlich³⁴ der Eindruck vermittelt, in den skandinavischen Urtexten sei das Wort "(un-)wesentlich" gar nicht zu finden. Eine praktische Bedeutung hat jedoch der terminologische Unterschied zwischen dem schwedischen Text einerseits und dem dänischen und norwegischen Text andererseits nicht.

³¹ ARNHOLM, Carl Jakob: Privatrekt III, Almindelig obligasjonsrett, 2. utgave revidert, Oslo 1974, S. 272.

³² AUGDAHL, Per: Obligasjonsretts almindelige del, 5. utgave, Oslo 1978, S. 189.

³³ ALMÉN, Tore: Das skandinavische Kaufrecht, Ein Kommentar zu den skandinavischen Kaufgesetzen unter eingehender Berücksichtigung ausländischen Rechts, Deutsche Ausgabe von Friedrich Karl Neubecker, Band I-III, Heidelberg, 1922.

³⁴ BEINERT, Dieter: Wesentliche Vertragsverletzung und Rücktritt, Bielefeld 1979; hier beispielsweise S. 102; HUBER in: DÖLLE (Fn. 2), Art. 10 EKG, Rn. 30.

2. Vertragsverletzung und Wesentlichkeit

Der Begriff der **Vertragsverletzung** (*misligholdelse*³⁵) wird umfassend verstanden: Jede Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, welche dem Vertragspartner die gesetzlich als Reaktion hierauf vorgesehenen Befugnisse (*misligholdelsesbeføjelser*) gibt³⁶. Diese Befugnisse sind jedoch nicht einheitlich geregelt, vielmehr gesondert für die verschiedenen Arten von Vertragsverletzungen bestimmt.

Als roter Faden zieht sich durch das Gesetz die Möglichkeit, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen (*hævebeføjelse* - §§ 21 I, II; 28 I: 42 I; 43 I,II kbl.). Die Aufhebung des Vertrages wird unmittelbar durch Abgabe der entsprechenden Aufhebungserklärung herbeigeführt³⁷, ist folglich als Gestaltungsrecht konzipiert. Die Aufhebungsbefugnis besteht grundsätzlich nur bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung. Hier liegt demnach deren *zentraler* Anwendungsbereich!

3. Die *forudsætningslære*

a) Grundlagen

Wie kommt es nun zur Bindung der Aufhebungsbefugnis an die wesentliche Vertragsverletzung?

Keineswegs wurde die "wesentliche Vertragsverletzung" als Rechtsbegriff aus Praktikabilitätsgründen - etwa ihrer Flexibilität wegen - eingeführt oder gar erfunden. Vielmehr ist die Verknüpfung von Aufhebungsbefugnis

³⁵ Die Fachtermini werden hier der Einfachheit halber alle in dänischer Sprache angegeben.

³⁶ Vgl. NØRGAARD (Fn. 26), S. 179; VAAGT (Fn. 22), S. 67 und zur Auseinandersetzung zwischen dem materiellen und dem funktionalen Begriff der Vertragsverletzung S. 68 mit weiteren Nachweisen.

³⁷ VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 60; WOJTASCHEK, Werner: Finnland, Das Kaufgesetz vom 27.3.1987, herausgegeben von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (Köln), Berichte und Dokumente zum ausländischen Wirtschafts- und Steuerrecht, Nr. 213, Köln 1987, S. 8 Fn. 3.

und wesentlicher Vertragsverletzung eine umfassende, von Lehre und Rechtsprechung herausgebildete Regel des nordischen Allgemeinen Schuldrechts, die im Kaufgesetz lediglich eine Stütze findet³⁸. Diese allgemeine Regel ergibt sich unmittelbar aus der berühmten *forudsætningslære* (wörtlich: Lehre von der Voraussetzung) oder auch *lære om bristende forudsætninger*³⁹ (Lehre von den zerbrechenden Voraussetzungen). Die von dieser Lehre erfaßten Fälle sind im Vertragsgesetz (§§ 28 ff. aftl.) nicht geregelt und stattdessen der Entwicklung in der Rechtspraxis überlassen worden⁴⁰.

Die *forudsætningslære* geht davon aus, daß jedem Vertrag mehr oder minder konkrete Erwartungen über zukünftige Geschehensabläufe zugrundegelegt werden können⁴¹, ohne daß dies aus dem Wortlaut des Vertrages hervorgehen muß⁴². Verläuft die Entwicklung anders als erwartet, kann der Erklärende sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages verlieren; man drückt dies so aus, daß die Voraussetzungen (*forudsætninger*), unter denen er den Vertrag eingegangen ist, "zerbrochen" sind⁴³. Daher die

³⁸ USSING, Henry: *Obligationsretten*, Almindelig del, ved. A. VINDING KRUSE, 4. udgave, København 1967, S. 85; JØRGENSEN, Stig: *Kontraktsret*, 2. bind., København 1972, S. 123.

³⁹ VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 65

⁴⁰ VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Hrsg.): *Den borgerlige ret i hovedtræk*, 21. udgave, København 1973, S. 201.

⁴¹ NORGAARD in: KRÜGER ANDERSEN, Paul; KRAG JESPERSEN, Halfdan; MICHELSEN, Aage; NØRGAARD, Jørgen; RECHNAGEL, Harry; ØRGAARD, Niels (Hrsg.): *Dansk Privatret*, 4. udgave, København 1983, S. 65.

⁴² LANDO in: GAMMELTOFT-HANSEN, Hans; GOMARD, Bernhard; PHILIP, Alan (Hrsg.): *Danish Law - A general survey*, Copenhagen 1982, S. 152.

⁴³ Vgl. zum Beispiel NØRGAARD in: *Dansk Privatret* (Fn. 41), S. 66; Anders VINDING KRUSE: *Ejendoms køb*, 4. udgave, 2. oplag, København 1985, S. 66. Zu unterscheiden ist hiervon der Fall des Motivirrtums als Irrtum im Beweggrund: Hier hat der Betreffende seine Erklärung unter unrichtigen Voraussetzungen abgegeben, die skandinavische Lehre spricht von *urigtige forudsætninger*. Näher hierzu und zur historischen Grundlage der *forudsætningslære* USSING, Henry: *Aftaler paa formuerettens omraade*, 3. udgave, 5. oplag 1986, København, S. 457 ff.

Formulierung *bristende forudsætninger*! Die *forudsætningslære* befindet nun darüber, ob der Betreffende trotz "zerbrochener Voraussetzungen" an seine Erklärung (*løfte*⁴⁴) gebunden bleibt oder eben den Vertrag aufheben kann.

Eine Aufhebung unter Berufung auf *bristede forudsætninger* wird hierbei im allgemeinen beim Vorliegen dreier Kriterien zugestanden, die an die *forudsætning* geknüpft sind, also an die Erwartung, die einer Willenserklärung zugrundeliegt, aber nicht aus ihr hervorgeht⁴⁵. Die *forudsætning* muß nämlich gewesen sein:

- wesentlich (*væsentlig*),
- erkennbar (*kendelig*),
- billig (*rimelig*)⁴⁶.

"Wesentlich" bedeutet hier: Die *forudsætning* muß den Erklärenden (*løftegiver*) zur Abgabe seiner Erklärung bewogen haben⁴⁷.

⁴⁴ Im allgemeinen Vertragsrecht bestehen beträchtliche Unterschiede zum deutschen Recht. Ein Vertrag setzt nach skandinavischem Rechtsverständnis neben den wechselseitigen, korrespondierenden Willenserklärungen (mindestens) zweier Personen voraus, daß wenigstens eine der Erklärungen ein *løfte* (wörtlich: Versprechen) beinhaltet. *Løfte* wird verstanden als die einseitige Erklärung einer Person gegenüber einer anderen, daß sie verpflichtet sein will. Vgl. hierzu und näher zur *løfte teori*: USSING, *Aftaler* (Fn. 43), S. 6 ff.; NØRGAARD *in*: *Dansk Privatret* (Fn. 41), S. 30 ff.; LANDO *in*: *Danish Law* (Fn. 42), S. 141 ff.

⁴⁵ FOIGHTEL, *Isi: Inledning til formueretten*, København 1971, S. 127; VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 66.

⁴⁶ So u.a. NØRGAARD (Fn. 26), S. 62 f.; VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 66; VINDING KRUSE *in*: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 201; FOIGHTEL (Fn. 45), S. 128; NØRGAARD *in*: *Dansk Privatret* (Fn. 41), S. 66. Näher zum Billigkeitskriterium auch: VINDING KRUSE, *Anders: Misligholdelse af ejendoms køb*, 2. udgave, København 1962, S. 60; USSING, *Aftaler* (Fn. 43), S. 461 ff.

⁴⁷ USSING, *Aftaler* (Fn. 43), S. 461; NØRGAARD (Fn. 26), S. 62.

"Erkennbar" bedeutet: Es muß dem Vertragspartner erkennbar gewesen sein, daß die *forudsætning* für den Erklärenden bestimmend, also wesentlich war⁴⁸.

Schließlich will das Korrektiv "billig" (meist als *relevans* bezeichnet⁴⁹) das Risiko für die "zerbrochene Voraussetzung", also für den unerwarteten Geschehensablauf, dem Erklärungsadressaten aufbürden⁵⁰.

b) Anwendung

Die *forudsætningslære* findet insbesondere bei **Vertragsverhältnissen** Anwendung. Hier liegt nämlich seitens jedes Vertragspartners die *forudsætning* vor, daß auch der andere Teil seine vertragsmäßige Leistung erbringt⁵¹. Tut er dies nicht, indem z.B. der Verkäufer zu spät oder nur mangelhafte Ware liefert, "zerbricht" die auf die Gegenleistung bezogene *forudsætning* (*vederlagsforudsætning*), und der Käufer kann den Vertrag aufheben⁵².

Weil es bei einem gegenseitigen Vertrag wie etwa beim Kauf selbstverständlich ist, daß jeder Teil erwartet, auch der andere werde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen, spricht man hier von *typeforudsætninger*⁵³, das heißt von typisierten Voraussetzungen bzw. Erwartungen. Deren besondere praktische Bedeutung besteht darin, daß sie dem Vertragspartner nicht gesondert zur Kenntnis gebracht werden

⁴⁸ NØRGAARD in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 67.

⁴⁹ Vgl. beispielsweise VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 67.

⁵⁰ NØRGAARD (Fn. 26), S. 63.

⁵¹ VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 65.

⁵² VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 201.

⁵³ VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 201; LEHRBERG, Bert: Vad är ett "väsentligt avtalsbrott"? Några synpunkter på väsentlighetskravet i det samnordiska köplagsförslaget NU 1984:5, Svensk Juristtidning (Stockholm) 72 (1987), S. 422-450 (427).

müssen⁵⁴, um später unter Berufung auf "zerbrochene Voraussetzungen" den Vertrag aufheben zu können.

Beispiel:

Der Verkäufer muß dem Käufer bei Vertragsschluß nicht erklären, die Kaufpreiszahlung sei für ihn *forudsætning*. Das ist selbstverständlich, da ein Verkäufer sich üblicherweise nur im Hinblick auf die erwartete Kaufpreiszahlung verpflichtet.

Im Einzelfall kann es jedoch geschehen, daß man sich auf eine typisierte *forudsætning* nicht berufen kann:

Beispiel:

Beim Kauf eines Pferdes liegt seitens des Käufers die typisierte Voraussetzung vor, daß das Pferd nicht blind sein darf. Stellt sich also nachträglich heraus, daß das Pferd blind ist, dann kann der Verkäufer grundsätzlich wegen seiner "zerbrochenen" *forudsætning* die Aufhebung erklären.

Hat er jedoch im Einzelfall das Pferd gekauft, um es zu schlachten, so war für ihn ausnahmsweise nicht bestimmend, nicht wesentlich, daß das Pferd zu sehen vermag. Mangels Wesentlichkeit seiner "zerbrochenen" *forudsætning* kann er den Vertrag nicht aufheben!⁵⁵

Bei der Ermittlung der *forudsætninger*, die dem konkreten Vertrag zugrundeliegen, besteht ein klassischer Streit zwischen mehr subjektiven Auffassungen, die primär auf den hypothetischen Parteiwillen abstellen, und einer objektiven Meinung, welche die *forudsætning* durch Abwägen

⁵⁴ FOIGHEL (Fn. 45), S. 129; VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 201.

⁵⁵ VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 202.

der gegenseitigen Interessen ermitteln will⁵⁶. Im Laufe der Zeit haben sich die Auffassungen jedoch insbesondere durch die Herausbildung typisierter *forudsætninger* stark angenähert⁵⁷.

c) Praktische Bedeutung

Die *forudsætningslære* sieht sich heute, obwohl ihre dogmatische Bedeutung kaum in Zweifel gezogen wird, einer umfassenden Kritik ausgesetzt. Vielfach wird ihr die Fähigkeit zur Problemlösung abgesprochen, weil sie bei konkreten Fällen nicht in der Lage sei zu erklären, wie die billige Risikoverteilung für die "zerbrechende" *forudsætning* zu erfolgen habe⁵⁸ (= dritte Stufe des angeführten Dreierschemas!). Auch sei dieser Lehre des Allgemeinen Schuldrechts das Wesentlichkeitskriterium wohl entsprungen, nicht jedoch, da es seine eigene Verankerung im Kaufgesetz habe, daran gefesselt.

Um die praktische Bedeutung der *forudsætningslære* auch heute zu sehen, muß man sich ihre Funktionen vergegenwärtigen:

- Sie erklärt die Herkunft des Wesentlichkeitskriteriums.
- Sie erlaubt den Gerichten, anhand der üblichen Parteiinteressen typisierte *forudsætninger* herauszubilden und so zur **Rechtssicherheit** beizutragen⁵⁹.

⁵⁶ Näher hierzu: USSING, Aftaler (Fn. 43), S. 463 ff.; VINDING KRUSE, Ejendoms køb (Fn. 43), S. 70 ff.; Misligholdelse af ejendoms køb (Fn. 46), S. 58 f. Nach VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 66, wird in Norwegen eher die objektive Theorie bevorzugt, während man in Dänemark zu einer Verschmelzung beider Standpunkte tendiert. Letzteres wird sehr deutlich an der von VINDING KRUSE aaO. vertretenen Auffassung.

⁵⁷ VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 66.

⁵⁸ NØRAGER-NIELSEN, Jacob/THEILGAARD, Søren: Købeloven af 1906 med kommentarer, København 1979, Bd. I, § 21, S. 269; NØRGAARD in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 67.

⁵⁹ LEHRBERG (Fn. 53), S. 443; NØRGAARD (Fn. 26), S. 63.

- Außerhalb dieses Bereiches typisierter *forudsætninger* setzt sie **Mindestanforderungen** für eine Loslösung vom Vertrag; dabei hat eine Abwägung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit

- dem Grundsatz der Vertragstreue folgend⁶⁰ - stattzufinden⁶¹. Zumindest als ein - wichtiges - Kriterium unter mehreren findet daher die *forudsætningslære* auch weiterhin Anwendung in der Rechtsprechung⁶².

- Schließlich wird wegen ihrer Anknüpfung an die *forudsætningslære* die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung auch dort für die Aufhebung des Vertrages vorausgesetzt, wo dies vom Gesetz gar nicht geregelt ist, z.B. bei Rechtsmängeln (§ 59 kbl./§ 59 kjl., s.u.)⁶³.

Es kann nach alledem kaum vertreten werden, die *forudsætningslære* sei ad acta gelegt. Daß dem nicht so ist, zeigt in allerjüngster Zeit auch das leidenschaftliche Plädoyer eines schwedischen Autors, der sogar meint, nur mit ihr ließe sich das Wesentlichkeitskriterium sachgerecht in den Griff bekommen⁶⁴. Die Lehre sollte aber nicht überstrapaziert werden.

⁶⁰ DL 5-1-1. DL = Christian den femtes Danske Lov (Gesetz vom 15.4.1683).

⁶¹ FOIGHEL (Fn. 45), S. 129.

⁶² Vgl. zum Beispiel Norsk Rettstidende (abgekürzt: Rt.), 1980.1586 (1593) Høyesterett; siehe ferner LEHRBERG (Fn. 53), S. 432 Fn. 43 mit weiteren Nachweisen.

⁶³ USSING, Obligationsretten (Fn. 38), § 11 III.C.3.

⁶⁴ LEHRBERG, aaO (Fn. 53).

4. Die Methode der Gesamtwürdigung

Angesichts der Unzulänglichkeiten der *forudsætningslære* stellt sich die Frage, wie denn nun das Wesentlichkeitskriterium heute im **allgemeinen** festgestellt wird, insbesondere, wenn sich bei der Auslegung des Vertrages keine eindeutigen Anhaltspunkte für die konkrete Interessenlage der Parteien ergeben.

Bei Durchsicht der Rechtsprechung und Literatur zeigt sich: Eine Zauberformel gibt es schlechterdings nicht. Salomonisch meint manch einer, was konkret im Wesentlichkeitskriterium liege, sei schwer zu sagen; jedenfalls fehle im Zweifel die Wesentlichkeit, wenn es dem Teil, der sich auf die Vertragsverletzung beruft, in Wahrheit nur darum gehe, aus einem für ihn unvorteilhaften Vertrag herauszukommen⁶⁵. Überhaupt zeigt sich in der dänischen Lehre die Neigung, die Wesentlichkeit von vornherein nur in Zusammenhang mit der Art der jeweiligen Vertragsverletzung zu bestimmen.

Dagegen wagen die **norwegischen** Autoren auch generelle Begriffsbestimmungen: So heißt es etwa, die Vertragsverletzung sei wesentlich, wenn sie so beschaffen ist, daß der andere Teil einen triftigen Grund hat, sich vom Vertrag loszusagen⁶⁶. Dazu der Kommentar eines anderen: Er glaube nicht, daß man der Sache noch näher kommen könne⁶⁷. Eine knappere Formel jedenfalls wird man schwerlich finden. Auch wer meint, diese Formel betone zu stark die Interessen der verletzten Partei, muß doch einräumen, daß das Kriterium des triftigen Grundes gegenüber dem gesetzlichen Kriterium der Wesentlichkeit an Klarheit überlegen ist⁶⁸.

⁶⁵ NØRGAARD (Fn. 26), S. 182; LEHRBERG (Fn. 53), S. 424; NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 268.

⁶⁶ AUGDAHL (Fn. 32), S. 189.

⁶⁷ ARNHOLM (Fn. 31), S. 274.

⁶⁸ KRÜGER, Kai: Norsk Kjøpsrett, Bergen/Oslo/Tromsø 1974, S. 188.

Jedenfalls hat gerade nach der in Norwegen herrschenden Auffassung bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eine Gesamtwürdigung (*totalvurdering*) der Vertragsverletzung zu erfolgen. Auf dieser Grundlage ist festzustellen, ob die Vertragsverletzung dem Betroffenen einen billigen Grund gibt, sich vom Vertrag zu lösen⁶⁹. Das Schlüsselwort heißt Gesamtwürdigung! Oder auch Abwägung der Interessen von Käufer und Verkäufer⁷⁰.

In den Abwägungsvorgang fließt eine Vielzahl von Gesichtspunkten ein: Berücksichtigt wird, wie groß der wirtschaftliche Wertverlust ist⁷¹. Weiter, ob für den Betroffenen nicht auch andere Rechtsbehelfe als die Aufhebung des Vertrages ausreichen, bei Sachmängeln insbesondere die Minderung⁷²; gerade die Rechtsprechung stellt gerne hierauf ab⁷³. Im Gegensatz zum deutschen Recht, das in § 462 BGB immer grundsätzlich beides: Wandlung *oder* Minderung ermöglicht, gestatten nämlich die skandinavischen Kaufgesetze hier eine flexible Reaktion, indem die Minderung bei jedem Mangel zugelassen wird (§ 42 I 1 kbl./kjl.), die Vertragsaufhebung aber nur bei wesentlichen Mängeln (§ 42 I 2 kbl./kjl.). Bei Sachmängeln kann auch ein Nachbesserungsangebot (Abhilfeangebot) des Verkäufers dem Käufer die Aufhebungsbefugnis abschneiden⁷⁴.

⁶⁹ Vgl. VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 60; KRÜGER (Fn. 68), S. 187 f. Ähnlich auf dänischer Seite JØRGENSEN, der ein hinreichend wohlbegründetes Interesse fordert, um sich allein wegen der Vertragsverletzung vom Vertrag lösen zu können: aaO (Fn. 38), S. 120.

⁷⁰ KRÜGER (Fn. 68), S. 188.

⁷¹ AUGDAHL (Fn. 32), S. 189.

⁷² Vgl. HAGSTRØM, Viggo: Avhjelp av mangler ved mislighold av kontrakter, Tidsskrift for Rettsvitenskap 99 (1986), S. 64-85 (67); KRÜGER (Fn. 68), S. 188 mit weiteren Nachweisen; JØRGENSEN (Fn. 38), S. 120f.; NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 268; kritisch: LEHRBERG (Fn. 53), S. 444 f.

⁷³ Vgl. zum Beispiel Ugeskrift for Retsvæsen (UFR) 1922.422 Sø- og Handelsret; Rettens gang (abgekürzt: RG) 1968.638 Eidsivating lagmannsrett; RG 1971.279 Frostating lagmannsrett.

⁷⁴ HAGSTRØM (Fn. 72), S. 70 f.

Dagegen soll bei der Wesentlichkeitsbeurteilung grundsätzlich unbeachtet bleiben, ob der betreffenden Vertragspartei die Vertragsverletzung zuzurechnen ist⁷⁵. In Zweifelsfällen wird dieser Grundsatz jedoch gerne außer acht gelassen⁷⁶.

Beachtet wird schließlich auch, wie groß der Verlust ist, den die Aufhebung beim vertragsverletzenden Partner verursacht⁷⁷.

Auch wenn vereinzelt Zweifel laut werden, ob die Methode der Gesamtwürdigung überhaupt mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar ist⁷⁸, folgen ihr letztlich alle Autoren. Vor allem aber hat sie sich in der Praxis der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langem durchgesetzt.

Sehr instruktiv ist hierzu der vom norwegischen Høyesterett entschiedene Fall *Arnesens Bødkerforretning mot A.F. Bjørnstad*⁷⁹:

Der Böttcher Arnesen in Bergen hatte bei A.F. Bjørnstad in Narvik erstklassiges schwedisches Kiefernholz bestellt. Dieses benötigte er, um daraus Holztonnen für die Lagerung von Heringen herzustellen. Als aber das Schiff mit der Holzladung in Bergen ankam, zeigte es sich, daß ca. 20% der gelieferten Partie nicht aus Kiefernholz, sondern aus Tannenholz bestand. Dieses war für den Käufer von bedeutend geringerem Wert, weil zur Herstellung von Heringstonnen nicht geeignet.

⁷⁵ VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 60.

⁷⁶ VINDING KRUSE, *Misligholdelse af ejendoms køb* (Fn. 46), S. 42; *Ejendoms køb* (Fn. 43), S. 14. Deutlich auch KRÜGER (Fn. 68), S. 188 und 189 f. mit weiteren Nachweisen. Auf die Verletzung vertraglicher Pflichten stellen beispielsweise ab: UfR 1946.695 Vestre Landsret und UfR 1969.634 Arhus byret (Pflicht zu richtiger Auskunft); Rt. 1966.996 Høyesterett und UfR 1976.318 Højesteret (Aufklärungspflicht); Rt. 1980.1586 Høyesterett (Beratungspflicht).

⁷⁷ AUGDAHL (Fn. 32), S. 190.

⁷⁸ Vgl. zum Beispiel AUGDAHL (Fn. 32), S. 190.

⁷⁹ Rt. 1923.469.

Unter Bezug auf die Sachverständigen⁸⁰ bejahte das Gericht zwar, daß das gelieferte Tannenholz von wesentlich schlechterer Qualität sei als das Kiefernholz. Dennoch wurde dem Böttcher ein Aufhebungsrecht nach § 43 I kJl. nicht zuerkannt⁸¹:

Über das Aufhebungsrecht wegen Sachmängeln sei konkret unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu entscheiden. Dabei beruhe die Entscheidung vor allem auf einer Würdigung dahingehend, welche Bedeutung dem Mangel für den Käufer zukomme oder besser: wovon der Verkäufer diesbezüglich ausgehen mußte.

Vorliegend mache das Tannenholz nur einen geringen Teil der Lieferung aus. Wolle es der Böttcher nicht für die Herstellung von Heringstonnen gebrauchen, so könne er es ja aussondern und anderweitig verwenden. Eine solche Aussonderung bringe für den Böttcher auch keine unverhältnismäßigen Nachteile mit sich; die entsprechenden Kosten könne er nämlich vom Verkäufer ersetzt verlangen. Bei der Prüfung, wovon der Verkäufer hinsichtlich der Bedeutung des Mangels ausgehen müsse, sei ferner der durch den Krieg herbeigeführte Warenmangel zu berücksichtigen. Dieser habe dazu geführt, daß es die Käufer im allgemeinen mit der Warenqualität nicht so genau nähmen. Schließlich sei eine Aufhebung des ganzen Vertrages, wenn nur dieser eine Fehler vorliege, auch unbillig⁸².

Bei der rechtlichen Prüfung folgt hier das Gericht in der Sache wie im Aufbau - unausgesprochen - dem Dreierschema der *forudsætningslære*: Wesentlichkeit im Sinne von Kausalität, Erkennbarkeit, Billigkeit der Risikoverteilung. Es geht aber zugleich darüber hinaus, indem es auf alle Gesichtspunkte des Einzelfalles (insbesondere den kriegsbedingten Warenmangel) Rücksicht nimmt, und folgt somit der Methode der Gesamtwürdigung. Auf diese Weise wird versucht, letztlich ein interessengerechtes Ergebnis zu erreichen.

⁸⁰ Der norwegische Høyesterett wurde erst 1980 zur reinen Revisionsinstanz ausgestaltet, vgl. WAGNER (Fn. 21), S. 19, Fn. 55.

⁸¹ aaO (Fn. 79), S. 471.

⁸² S. 470. Auf die Brauchbarkeit des Kaufgegenstandes zum vertraglichen Zweck wird beispielsweise auch abgestellt in Rt. 1960.1055 (1507) Høyesterett.

Auch neuere Entscheidungen beziehen sich zum Teil ausdrücklich auf die *forudsætningslære*⁸³. Diese wird jedoch in die Methode der Gesamtwürdigung eingefügt, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden. Die Rechtsprechung ist also ausgesprochen pragmatisch orientiert.

5. Die gesetzliche Konkretisierung des Wesentlichkeitskriteriums

Hinzuzufügen ist, daß teilweise auch das Gesetz selbst das Wesentlichkeitskriterium konkretisiert (*standardisering af væsentlighedskravet*)⁸⁴. Die §§ 21 III kbl./kjl. und 28 I 3 kbl./kjl. bestimmen etwa, daß beim Handelskauf jeder Verzug wesentlich ist. Inwieweit dies allerdings in der Praxis durchgehalten wird, bliebe noch zu untersuchen.

Helfen Vertragsauslegung und Gesetzesinterpretation nicht, so kann auch auf sogenannte Gewohnheiten, Handelsbräuche und die Rechtspraxis zurückgegriffen werden. Diese gehören nach skandinavischem Verständnis allesamt zu den - subsidiären - Rechtsquellen⁸⁵.

III.

Wesentlichkeit der Vertragsverletzung (Fallgruppen)

1. Verzug (*forsinkelse*) des Verkäufers

a. Gemeinhin wird *forsinkelse* in § 21 kbl./kjl. mit "Verzug" übersetzt⁸⁶. Der Terminus darf aber jedenfalls nicht im Sinne des deutschen Rechts

⁸³ Vgl. unter anderen UFR 1956.116 (119) VL; Rt. 1980.1586 (1593) Høyesterett.

⁸⁴ ARNHOLM (Fn. 21), S. 275; LEHRBERG (Fn. 53), S. 432.

⁸⁵ Näher zur skandinavischen Rechtsquellenlehre VAAGT (Fn. 22), S. 12-19.

⁸⁶ So etwa NEUBECKER in: ALMEN III (Fn. 33) S. 47.

als schuldhaftes Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung verstanden werden. Die Aufhebungsbefugnis ist grundsätzlich nicht abhängig vom Verschulden des anderen Teils⁸⁷. Zudem umfaßt der Begriff *forsinkelse* sowohl die schlichte Zuspätleistung als auch den Fall, daß überhaupt nicht geleistet wird⁸⁸ - auch bei Unmöglichkeit im Sinne der deutschen Terminologie⁸⁹.

b. Bei der Frage, ob der Verzug des Verkäufers von wesentlicher Bedeutung für den Käufer ist oder nicht, wird zuerst geprüft, ob sich im **Vertrag** selbst Anhaltspunkte zur Lösung dieser Frage ergeben⁹⁰. So wird etwa in der Vertragspraxis des Großhandels das Aufhebungsrecht wegen Verzuges häufig vertraglich begrenzt⁹¹. In Betracht kommt auch die Vereinbarung eines Fixkaufes (§ 21 II aE kbl./kjl.), wobei es ausreicht, daß ein solcher als selbstverständlich anzusehen ist.

Beispiel:

Bei der Bestellung eines Brautkleides ist es klar, daß dieses vor der Hochzeit einzutreffen hat; andernfalls ist der Verzug wesentlich⁹².

Im übrigen kommt es bei der Frage der Wesentlichkeit grundsätzlich auf den **Zeitpunkt** des Vertragsschlusses an⁹³.

⁸⁷ NØRGAARD (Fn. 26), S. 182; VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 301.

⁸⁸ SELVIG, Erling in: STUEVOLD LASSEN, Birger (Hrsg.): KNOPHS oversikt over Norges Rett, Oslo, 9. utgave 1987, S. 378; VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 60; VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 300.

⁸⁹ ALMÉN I (Fn. 33), § 21, S. 266.

⁹⁰ VINDING KRUSE, Ejendoms køb (Fn. 43), S. 41.

⁹¹ KRAG JESPERSEN in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 211.

⁹² VINDING KRUSE in: MUNCH-PETERSEN (Fn. 40), S. 300.

⁹³ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 270.

Teilt jedoch der Käufer nach Vertragsschluß plötzlich dem Verkäufer mit, er benötige die Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt – oder erfährt der Verkäufer von diesem Bedürfnis anderweitig – muß der Verkäufer gegebenenfalls positiv mitteilen, daß er mit einer entsprechenden Änderung seiner Verpflichtungen nicht einverstanden ist. Andernfalls kann sich der Käufer auf die Lieferung zu dem nun bestimmten Zeitpunkt einstellen; dessen Einhaltung wird wesentlich⁹⁴.

Läßt sich dem Vertrag nichts entnehmen, ist auf eventuelle *forudsætninger* seitens des Käufers abzustellen, die dieser dem Verkäufer gegenüber zur Kenntnis gebracht haben muß⁹⁵. Prinzipiell muß der Verkäufer mit dem rechnen, was für den Käufer in der Regel wesentlich ist⁹⁶. Bei besonderen Erwartungen muß der Käufer diese dem Verkäufer bekanntgeben⁹⁷.

Ergibt sich auch auf diesem Wege keine Lösung, so wird ein konkretes Urteil darüber getroffen, was ein Käufer unter Berücksichtigung der Billigkeit verlangen darf⁹⁸. Es erfolgt somit auch eine objektive Wertung dahingehend, ob es billig ist, den Käufer am Vertrag festzuhalten⁹⁹.

Außerhalb des Bereichs der Handelskäufe müssen die Käufer im allgemeinen ein gewisses Maß an Geduld aufbringen, insbesondere bei unverschuldeter Zuspätleistung¹⁰⁰. Darin liegt auch kein Widerspruch zu dem Grundsatz, daß der Verzug im Sinne von § 21 nicht vom Verschulden

⁹⁴ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 270.

⁹⁵ VINDING KRUSE, Ejendoms køb (Fn. 43), S. 42.

⁹⁶ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 269.

⁹⁷ JØRGENSEN (Fn. 38), S. 123 f.; USSING, Obligationsretten (Fn. 38), S. 86; VON EYBEN/SMITH (Fn. 27), S. 61.

⁹⁸ VINDING KRUSE, Misligholdelse af ejendoms køb (Fn. 46), S. 14.

⁹⁹ VINDING KRUSE, Ejendoms køb (Fn. 43), S. 42.

¹⁰⁰ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 270 mit weiteren Nachweisen.

abhängt. Es ist nämlich scharf zu trennen zwischen den begrifflichen Voraussetzungen des Verzuges (*forsinkelse*) und der Anbindung des Wesentlichkeitskriteriums an das Verschulden. Vorliegend geht es aber allein um letzteres.

Als Beispiel mag ein vom Vestre Landsret entschiedener Fall dienen:

Fuhrunternehmer Eriksen kaufte im August 1953 einen fabrikneuen Opel Kapitän, Jahrgang 1953 oder 1954 nach Wahl des Käufers. Die Lieferung sollte so bald wie möglich nach Erhalt einer von Eriksen noch zu beantragenden öffentlich-rechtlichen Genehmigung erfolgen. Diese erhielt er im November 1953. Nun entschied Eriksen sich für einen Opel Kapitän des 1954er Modells. Diesen aber konnte der Verkäufer erst Ende Januar oder Anfang Februar 1954 liefern, da der Wagen überhaupt erst im Dezember auf den dänischen Markt kam. Daraufhin wollte Eriksen den Vertrag aufheben.

Der vorliegende nicht verschuldete Verzug war jedoch nach dem Urteil des Vestre Landsret nicht wesentlich: Dem Käufer sei es zuzumuten gewesen, die verbleibende Zeit abzuwarten, zumal - auch dies würdigte das Gericht - die Möglichkeiten des Verkäufers, den Wagen anderweitig abzusetzen, begrenzt seien.

Es bestätigte damit die erstinstanzliche Entscheidung, die Eriksen darauf verwiesen hatte, er hätte sich im Vertrag eben eine bestimmte Lieferzeit ausbedingen sollen¹⁰¹.

Bei üblichen, gängigen Kaufgegenständen, die ohne weiteres verkauft werden können, ist daher eine Vertragsaufhebung viel schneller möglich als bei Gegenständen, die speziell im Interesse des Käufers hergestellt oder angepaßt werden¹⁰². Zu den Standardwaren, bei denen eine Aufhebung wegen verspäteter Lieferung regelmäßig nach wenigen Tagen möglich ist, werden grundsätzlich auch die dauerhaften Verbrauchsgüter wie Haushaltsgegenstände, Radio, Fernsehen oder Autos gerechnet¹⁰³.

¹⁰¹ UFR 1956.116 VL. Vgl. auch die dort mitabgedruckte Entscheidung des Viborg kØbstad m.v. civilret.

¹⁰² NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 271.

¹⁰³ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 272.

Bei Zweifeln an der Wesentlichkeit des Verzuges kann schließlich auch auf die subjektive Seite beim Verkäufer abgestellt werden. So wird z.B. aus einer analogen Anwendung des § 42 I letzter Halbsatz kbl. eine Befugnis des Käufers zur Vertragsaufhebung auch bei an sich unwesentlichem Verzug hergeleitet, wenn der Verkäufer betrügerisch gehandelt hat¹⁰⁴.

c. Beim **Handelskauf** ist nach dem Wortlaut des § 21 III kbl./kjl. zunächst jeder Verzug wesentlich.

Eine erste Aufweichung dieser scheinbar so strengen Regel erfolgte jedoch schon 1922 durch das berühmt gewordene "Kure"-Urteil des norwegischen Høyesterett¹⁰⁵:

Die Norsk Elektrothermisk A/S hatte bei Per Kure, Norsk Motor- og Dynamofabrik, im Juni 1918 eine Transformatorstation zur Lieferung am 1. April 1919 bestellt. Als auch am 20. Mai 1919 noch nicht geliefert war, erklärte der Käufer gegenüber Per Kure A/S die Aufhebung nach § 21 III kjl.

Trotz § 21 III verneinte jedoch der Høyesterett das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung. Die sofortige Aufhebungsbefugnis passe nicht auf langfristige Werklieferungsverträge über Spezialmaschinen, die von hohem Wert, aber darum auch schwieriger abzusetzen sind. Eine Anwendung des § 21 III führe hier zu unannehmbaren Ergebnissen.

Bei der Gesamtwürdigung hob das Gericht hervor, daß der Zeitraum von 20 Wochen, für dessen Überschreitung eine Konventionalstrafe vereinbart worden war, immerhin noch nicht überschritten sei und voraussichtlich auch nicht überschritten werde. Auch sei die Verzögerung in hohem Maße auf einen Streik bei einem schwedischen Zulieferer zurückzuführen. Die bei diesem bestellten Spezialplatten hoher Qualität seien aber anderswo nicht zu erhalten. Schließlich stellte der Høyesterett darauf ab,

¹⁰⁴ VINDING KRUSE, Misligholdelse af ejendoms køb (Fn. 46), S. 15; vgl. dort auch die Nachweise auf S. 19 (Fn. 2).

¹⁰⁵ Vgl. Rt. 1922.308. Die durch dieses Urteil ausgelöste Rechtsprechung wie die nachfolgenden Gesetzesänderungen in Norwegen (§§ 21 V, 43a kjl.) scheinen BEINERT (Fn. 34), S. 102, unbekannt geblieben zu sein, vermutlich deshalb, weil er sich fast ausschließlich auf den ins Deutsche übersetzten Kommentar von ALMÉN (Fn. 33) bezieht. Wenn BEINERT daher vom "skandinavischen Kaufgesetz" spricht, handelt es sich in Wahrheit stets um den Text des schwedischen Kaufgesetzes (Stand 1922).

daß Elektrothermisk als Käuferin auch nicht gerade den Eindruck besonderer Eilbedürftigkeit vermittelt habe. Im Gegenteil habe sie nämlich bereits angelieferte Teile erst noch zwischenlagern müssen, weil ihr eigenes Fabrikgebäude, in dem auch der bestellte Transformator arbeiten sollte, noch gar nicht fertiggestellt war¹⁰⁶.

Auch in diesem Urteil zeigt sich wieder die Methode der Rechtsprechung, alle denkbaren Gesichtspunkte in die Wertung der Wesentlichkeitsfrage einzubeziehen.

Für Spezialgegenstände, die schlecht anderweitig als beim Käufer abgesetzt werden können, finden sich in Norwegen seit dem Änderungsgesetz vom 14.6.1974 Spezialnormen in Gestalt der §§ 21 V und 43a kjl., in denen sich die durch das "Kure"-Urteil eingeleitete Rechtsprechung niedergeschlagen hat. Der Käufer kann danach bei solchen Sonderanfertigungen nur dann aufheben, wenn andernfalls das mit dem Kauf verfolgte Ziel infolge des Verzuges (§ 21 V kjl.) bzw. des Mangels (§ 43a kjl.) wesentlich verfehlt würde.

Die Regel des § 21 III kjl. wurde in der Rechtsprechung zum Teil aber auch einfach deshalb durchbrochen, weil man ein anderes Ergebnis als "natürlich"¹⁰⁷ empfand.

So in einem Fall¹⁰⁸, in dem Klippfisch im August verkauft wurde und baldmöglichst nach einer Zeit des Trocknens im Freien, die nach "einigen wenigen Gutwettertagen" berechnet wurde (!), zu liefern war. Den Fisch erhielt jedoch der Fischaukäufer zum Teil erst am 11. April des nächsten Jahres. Wegen der Wetterverhältnisse im Herbst und Winter war das Trocknen nicht schneller möglich gewesen. Dies mußte auch dem Käufer, der ein großes Fischexportgeschäft betrieb, bekannt sein. Er hatte es aber unterlassen, den Liefertermin näher zu bestimmen.

¹⁰⁶ S. 310.

¹⁰⁷ KRÜGER (Fn. 68), S. 190, zum nachfolgenden Fall; NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 275 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰⁸ Rt. 1924.888.

Der norwegische Høyesterett entschied daher, es sei nur natürlich, wenn - mangels besonderer Abrede - ein Exporteur einen Teil des Risikos dafür übernehme, daß sich die Herstellung der Rohware zum Exportprodukt durch Trocknen aufgrund der Wetterverhältnisse verzögere¹⁰⁹. Auch hier befand das Gericht am Ende sein Ergebnis ausdrücklich für billig und fügte hinzu, daß der Käufer seinerseits Mitte April noch keinen Preisverfall für den von ihm zu exportierenden Fisch aus dem Vorjahr befürchten müsse¹¹⁰.

d. Eine wesentliche Vertragsverletzung kann schließlich auch bei sogenanntem *anteciperet forsinkelse*, das heißt antezipiertem Verzug (befürchtetem Verzug) eintreten. Darunter versteht man den Fall, daß schon vor dem Zeitpunkt der Lieferung (= nach skandinavischem Kaufrecht grundsätzlich auch der Zeitpunkt des Gefahrüberganges, § 17 I kbl./kjl.) klar ist, daß Verzug eintreten wird¹¹¹.

Ist beispielsweise am 7. Juli klar, daß eine spätestens am 11. Juli von einer Bootswerft zu liefernde Motoryacht zu diesem Zeitpunkt niemals fertigzustellen sein wird, kann sich der Käufer unter Berufung auf eine antezipierte (wesentliche) Vertragsverletzung jetzt schon vom Vertrag lösen¹¹².

Die Konstruktion der antezipierten Vertragsverletzung wird vornehmlich mit Rücksichtnahme auf den Gläubiger begründet. Ihr wird jedoch auch ein gewisser Präventiveffekt zugeschrieben, indem sie den Schuldner zur Erfüllung anhalten soll¹¹³.

¹⁰⁹ S. 890.

¹¹⁰ S. 891.

¹¹¹ Vgl. SELVIG in: KNOPHS oversikt (Fn. 88), S. 378; KRÜGER (Fn. 68), S. 195; USSING, Kjøb (Fn. 27), S. 68; JØRGENSEN (Fn. 38), S. 125 f.; NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 21, S. 279 mit weiteren Nachweisen; WOJTASCHEK (Fn. 37) spricht in seiner Übersetzung des finnischen Kaufgesetzes vom 27.3.1987 von "befürchtetem Vertragsbruch".

¹¹² So der dänische Højesteret in Ufr 1974.71.

¹¹³ JØRGENSEN (Fn. 38), S. 126.

2. Verzug (*forsinkelse*) seitens des Käufers

a. Der Verzug des Käufers im Sinne von § 28 kbl./kjl. umfaßt zwei **Fallgruppen**:

- Die Kaufsumme wird nicht rechtzeitig bezahlt.
- Der Käufer trifft nicht rechtzeitig eine "Veranstaltung" (*foranstaltning*), von der die Kaufpreiszahlung abhängt.

Letztere Formulierung meint, daß der Käufer beispielsweise abredewidrig Wechsel nicht akzeptiert oder es unterläßt, notwendige Instruktionen zu erteilen¹¹⁴. Eine Mahnung ist wie bei § 21 kbl./kjl. grundsätzlich nicht erforderlich¹¹⁵. Ausnahmsweise wird jedoch eine entsprechende Mitteilung vor Vertragserfüllung durch den Verkäufer zu fordern sein, wenn dieser etwa erkennen kann, daß ein offenes Mißverständnis auf Seiten des Käufers vorliegt¹¹⁶.

b. Das Wesentlichkeitskriterium ist beim Käuferverzug im Ausgangspunkt nicht anders zu verstehen als beim Verkäuferverzug¹¹⁷. Im Gegensatz zu § 21 II kbl./kjl. verweist § 28 I 2 jedoch nicht darauf, daß der Käufer als vertragsverletzende Partei die Wesentlichkeit seines Verzuges voraussetzen mußte. Dies ist allein darauf zurückzuführen, daß man im allgemeinen davon ausgeht, der Käufer müsse immer damit rechnen, daß der Verkäufer entscheidendes Gewicht auf rechtzeitige Zahlung legt¹¹⁸.

¹¹⁴ KRAG JESPERSEN in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 237..

¹¹⁵ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 28, S. 534.

¹¹⁶ KRAG JESPERSEN in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 239.

¹¹⁷ USSING. Køb (Fn. 27), S. 89; wie beim Verkäuferverzug kann somit auch hier eine antezipierte Vertragsverletzung gegeben sein, vgl. KRAG JESPERSEN in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 240.

¹¹⁸ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 28, S. 535.

Beim Handelskauf ist nach § 28 I 3 kbl./kjl. jeder Verzug des Käufers wesentlich. Besteht jedoch Verzug nur mit einem geringen Teil der Kaufsumme, wird – trotz Schweigen des Gesetzes – § 21 III 2. Halbsatz analog angewandt¹¹⁹ und somit die Wesentlichkeit verneint.

Außerhalb dieses Bereichs wird die Wesentlichkeit nach der bereits genannten Methode der Gesamtwürdigung ermittelt. In Zweifelsfällen kann auch auf die Zurechenbarkeit des Verzuges abgestellt werden¹²⁰. Dieser Gedanke liegt beispielsweise einer Entscheidung des Stadtgerichts Rudkøbing zugrunde¹²¹:

Der Käufer, wohnhaft auf der Insel Alsén, hatte vom Verkäufer, wohnhaft auf der Insel Langeland, eine Kuh gekauft. Er sollte sie spätestens am 20. April gegen Barzahlung abholen lassen. Der Viehtransporter des Käufers traf jedoch erst am 27. April auf Langeland ein. Das Stadtgericht Rudkøbing verneinte eine wesentliche Vertragsverletzung, da ein früheres Eintreffen durch die Eisverhältnisse auf dem Meer verhindert worden war.

Die Rechtsprechung sieht es auch als einen wichtigen Punkt an, ob der Zahlungsverzug voraussichtlich langwierig ist oder nicht, ergänzt diesen Punkt aber durch andere, im Rahmen der Gesamtwürdigung relevante Aspekte¹²².

c. Beim Käuferverzug ist ferner trotz wesentlicher Vertragsverletzung nach Übergabe des Kaufgegenstandes die Vertragsaufhebung durch den Verkäufer grundsätzlich nicht mehr möglich – anders etwa, wenn der

¹¹⁹ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 28, S. 535.

¹²⁰ So ausdrücklich VINDING KRUSE, Ejendoms køb (Fn. 43), S. 42, für den Fall des § 21 kbl.; Misligholdelse af ejendoms køb (Fn. 46), S. 14. Vgl. auch die weiteren Nachweise in Fn. 76 oben.

¹²¹ Den Fall berichten NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD I (Fn. 58), § 28, S. 536.

¹²² Vgl. zum Beispiel Rt. 1980.901 (910 f.) Høyesterett.

Verkäufer sich rechtswirksam das Eigentum vorbehalten hat¹²³. § 28 II kbl./kjl. dient dem Schutz der Gläubiger des Käufers¹²⁴. Die Übergabe setzt voraus, daß der Käufer den Besitz erlangt hat¹²⁵.

3. Sachmängel

a. Die §§ 42, 43 kbl./kjl. unterscheiden sich zunächst schon dadurch von den §§ 21 bzw. 28 kbl./kjl., daß sie keine Sonderregeln für den **Handelskauf** enthalten, etwa des Inhalts, daß jeder Mangel beim Handelskauf wesentlich sei. Dennoch wird man hier bei Handelskäufen in der Praxis eher dazu neigen, einen Mangel als wesentlich anzusehen¹²⁶.

Charakteristisch ist etwa ein vom dänischen Sjø- og Handelsret (See- und Handelsgericht) entschiedener Fall:

Ein Däne hatte von einer finnischen Firma Holz erster Qualitätsgüte gekauft. Als das Schiff mit der Ware eintraf, zeigte es sich, daß das Holz zum größten Teil der zweiten Gütestufe zuzurechnen war. Dennoch verneinte das Gericht eine Vertragsaufhebungsbefugnis wegen wesentlicher Mängel und begründete dies mit Rücksicht darauf, daß es im Holzhandel üblich sei, ein Aufhebungsrecht wegen Sachmängeln bei vom Ausland angeliefertem Holz abzuschneiden¹²⁷.

Gerade im Bereich der Handelskäufe sind Vereinbarungen zulässig, welche die Vertragsaufhebung ausschließen und stattdessen etwa ein Nachbesserungsrecht oder nur Minderung gewähren¹²⁸. Sehr große praktische Bedeutung gewinnen hierbei die von den Handelskammern ausgearbeiteten,

¹²³ NØRGAARD (Fn. 27), S. 191.

¹²⁴ NØRGAARD (Fn. 27), S. 191.

¹²⁵ KRAG JESPERSEN in: Dansk Privatret (Fn. 41), S. 239.

¹²⁶ USSING, Køb (Fn. 27), S. 131.

¹²⁷ Ufr 1922.422 (425) SH.

¹²⁸ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD II (Fn. 58), § 42, S. 772.

meist bestimmte Warengruppen oder Handelsbranchen betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; in Dänemark beispielsweise die *Grosserer-Societetets slutsedler/Københavns slutsedler*¹²⁹ (entsprechendes findet sich in den anderen nordischen Ländern¹³⁰).

b. **Sachmängel** liegen nach skandinavischer Rechtsauffassung vor, wenn dem Kaufgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft oder eine solche fehlt, auf die sich eine konkrete, individuelle *forudsætning* richtet (sogenannter konkreter Mangel)¹³¹. Ein Sachmangel wird ferner dann angenommen, wenn der Gegenstand nicht die Brauchbarkeit oder den Wert hat, der **allgemein** bei einem Gegenstand dieser Art erwartet werden darf (sogenannter abstrakter oder genereller Mangel)¹³². Die exakte Abgrenzung beider Gruppen und der Einfluß der *forudsætningslære* überhaupt auf den Mangelbegriff sind Gegenstand theoretischen Streites in der juristischen Lehre¹³³.

Wichtig für die Handhabung des Wesentlichkeitskriteriums ist vor allem, daß das in § 21 II kbl./kjl. enthaltene Tatbestandsmerkmal der Erkennbarkeit des Wesentlichen auch in die §§ 42 und 43 kbl./kjl. hineingelesen wird¹³⁴. Hierbei zeigen sich dann häufig auch gewisse Unterschiede der Beurteilung zwischen Gattungs- und Spezieskauf: Beim Gattungskauf braucht der Verkäufer nur mit den allgemein üblichen Erwartungen zu rechnen. Der Spezieskauf wird dagegen oft Ausdruck besonderer individueller Erwartungen sein. Damit deren Verfehlung als wesentliche Vertragsverletzung aufgefaßt werden kann, müssen sie dem

¹²⁹ Vgl. USSING, *Køb* (Fn. 27), S. 8 f.

¹³⁰ USSING, *Køb* (Fn. 27), S. 9.

¹³¹ VINDING KRUSE, *Ejendoms køb* (Fn. 43), S. 64; USSING, *Køb* (Fn. 27), S. 121.

¹³² VINDING KRUSE, *Ejendoms køb* (Fn. 43), S. 64.

¹³³ Vgl. insbesondere VINDING KRUSE, *Ejendoms køb* (Fn. 43), S. 65 ff.

¹³⁴ LEHRBERG (Fn. 53), S. 425; NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD II (Fn. 58), § 42, S. 773.

Verkäufer zur Kenntnis gebracht worden sein¹³⁵. War dies nicht geschehen, wird von den Gerichten teils schon das Vorliegen eines Mangels verneint, teils ein Mangel zwar bejaht, aber dann nicht als wesentlich eingestuft¹³⁶.

Der Verkäufer kann jedoch auch selbst durch seine Ausführungen Einfluß auf die Erwartungen des Käufers genommen haben:

In einem vom Vestre Landsret entschiedenen Fall¹³⁷, der zugleich die Weite des Mangelbegriffs zeigt, hatte ein Bauer bei einem Verlagsvertreter ein Werk über "Dänische Bauern und ihre Leistungen" bestellt. Der Vertreter führte aus, das Buch enthalte die Biografie aller Bauern Südjtülands. Allenfalls zwei von tausend seien nicht berücksichtigt. Als sich später zeigte, daß in das Werk nur ca. 30-50% der ansässigen Bauern aufgenommen waren, durfte der Bauer wegen wesentlichen Mangels die Aufhebung des Vertrages erklären¹³⁸. Die Aufhebungsbefugnis ließe sich hier aber zugleich auch auf betrügerisches Verhalten des Verlagsvertreterers (§ 42 I 2 aE kbl.) stützen¹³⁹.

Weiter kann sich auch die Tatsache, daß jemand nur **mangelhaft Auskunft** gibt, auf die Beurteilung der Wesentlichkeit auswirken:

In einem norwegischen Fall hatte jemand am 17. Juni ein Boot gekauft. Vier Tage später havarierte es bei einer Fahrt im Oslofjord, als Wasser durch einen Spalt eindrang, der erst kurz vor dem Verkauf repariert worden war. Der Højesteret befand, der Verkäufer habe seine Aufklärungspflicht verletzt, indem er den Bootskäufer nicht von der Reparatur unterrichtete. Der versteckte Mangel sei daher wesentlich¹⁴⁰.

¹³⁵ NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD II (Fn. 58), § 42, S. 773.

¹³⁶ Siehe NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD II (Fn. 58), § 42, S. 774 f.

¹³⁷ Vgl. UFR 1946.695 VL.

¹³⁸ S. 696.

¹³⁹ So offenbar auch NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD II (Fn. 58), § 42, S. 781.

¹⁴⁰ Vgl. Rt. 1966.996; ebenso in einem Parallellfall UFR 1976.318 Højesteret; ferner zum Beispiel UFR 1969.634 Arhus byret.

In die Gesamtwertung kann des weiteren einfließen, inwieweit der Kaufgegenstand ganz wertlos oder **unbrauchbar** geworden ist¹⁴¹.

Ist der Gegenstand nicht unbrauchbar geworden, wird regelmäßig geprüft, ob nicht der Käufer dadurch ausreichend geschützt ist, daß er mindern¹⁴² oder **Schadensersatz** verlangen¹⁴³ kann. Eventuell muß der Käufer auch einen **Nachbesserungsversuch** des Verkäufers abwarten.

Dies wurde allerdings vom Gulating Lagmannsrett in einem Fall¹⁴⁴ verneint, in dem bei einem Wagen der Marke Opel Admiral häufig starke Vibrationen auftraten. Der Verkäufer hatte bereits mehrmals vergeblich nachzubessern versucht. Das Lagmannsrett meinte, bei einem so kostbaren Wagen dürfe der Käufer besondere Ansprüche stellen¹⁴⁵. Er brauche keinesfalls weitere Nachbesserungsversuche abzuwarten und könne wegen eines wesentlichen Mangels den Vertrag aufheben¹⁴⁶.

Im allgemeinen jedoch neigen die Gerichte umso weniger dazu, eine wesentliche Vertragsverletzung anzunehmen, je länger die Lieferung des Kaufgegenstandes zurückliegt¹⁴⁷.

Das Frostating Lagmannsrett beispielsweise verwehrte dem Käufer eines Audi die Aufhebung des Vertrages wegen undichter Stellen am Auto, durch die Wasser eindrang, zwei Jahre und fünf Monate nach dem Abschluß des Kaufvertrages und nachdem der Wagen bereits 53.000 km gefahren war; ein wesentlicher Mangel liege nicht vor, der Käufer habe sich mit der Minderung zu begnügen¹⁴⁸.

¹⁴¹ Vgl. NØRAGER-NIELSEN/THEILGAARD II (Fn. 58), § 42, S. 778 mit vielen Nachweisen; UfR 1951.12 Højesteret; UfR 1971.392 Ostre Landsret.

¹⁴² SELVIG in: KNOPHS oversikt (Fn. 88), S. 390.

¹⁴³ KRÜGER (Fn. 68), S. 189; vgl. auch die Nachweise in Fn. 72 oben.

¹⁴⁴ RG 1971.315 Gulating.

¹⁴⁵ S. 319.

¹⁴⁶ S. 320.

¹⁴⁷ KRÜGER (Fn. 68), S. 189.

¹⁴⁸ RG 1971.279 (285 f.) Frostating.

Ansonsten wird freilich ein Nachbesserungsangebot, wenn dadurch schnell abgeholfen werden kann, selbst bei ganz bedeutenden Mängeln regelmäßig dazu führen, daß eine Vertragsaufhebung wegen wesentlicher Mängel ausscheidet.

c. Hinzuweisen ist noch darauf, daß zum Schutze des Verbrauchers Sonderregeln für die Sachmängelhaftung bestehen. Auch hier kann von den Normen des Verbraucherrechts grundsätzlich nicht zum Nachteil des Käufers abgewichen werden (§§ 1 II kbl./kjl.).

In Dänemark gilt das für die durch ein Änderungsgesetz vom 4. April 1977 eingefügten §§ 76-86 kbl., die vor allem eine umfangreiche Bestimmung des Mangelbegriffs enthalten (§ 76 kbl.)¹⁴⁹. § 78 I 1 verweist für die Vertragsaufhebung grundsätzlich auf die §§ 42 I, 43 I, II kbl. Das heißt, bei der Ermittlung des Wesentlichkeitskriteriums ändert sich hier nichts.

Entsprechend verhält es sich bei den in Norwegen durch Gesetz vom 14. Juni 1974 eingeführten §§ 45a, 45b, 49 nF, 49a kjl. Hier zeigt sich auch, daß die pauschale Aussage, das skandinavische Recht kenne keine Nachfrist¹⁵⁰, nicht stimmt. Sowohl § 79 kbl. in Dänemark als auch § 49 III kjl. in Norwegen geben nämlich dem Verbraucher das Recht, vom Verkäufer innerhalb einer "billigen Frist" Nachbesserung oder Nachholung der Leistung zu verlangen. Ähnlich etwa auch § 27 II des neuen dänischen Kaufgesetzentwurfes (Udkast af 17.feb.1984 til lov om køb).

¹⁴⁹ Die Sonderregeln des Verbraucherrechts sind jedoch grundsätzlich in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln des Kaufrechts geschaffen worden. Vgl. hierzu DAHL, Børge: Købeloven af 1980, En anmeldelse af og nogle bemærkninger i tilknytning til Jacob Nørager-Nielsen og Søren Theilgaard: Købeloven af 1906 med kommentarer, Ugeskrift for Retsvæsen, 115 (1981), S. 149-159 (149); LANDO, Udenrigshandelsret 1 (Fn. 24), S. 264 f.

¹⁵⁰ Siehe BEINERT (Fn. 34), S. 104, der wohl auch hier allein ALMÉN-NEUBECKER (Fn. 33) heranzog, welche die Vorschriften des Verbraucherrechts noch nicht berücksichtigen konnten.

4. Weitere Anwendungsfälle

a. Zur Rechtsmängelhaftung gibt es nur § 59 kbl./kjl. Die Vorschrift erfaßt den Fall, daß der Verkäufer keinerlei Verfügungsbefugnis über den verkauften Gegenstand besaß (sogenannter *fuldstændig vanhjemmel* = "vollständiger" Rechtsmangel), wie auch den Fall, daß ein Dritter ein "begrenztes Recht" (in der Terminologie des BGB: beschränkt-dingliches Recht), z.B. ein Pfandrecht, am Kaufgegenstand innehat (sogenannter *partiel vanhjemmel* = "teilweiser" Rechtsmangel)¹⁵¹.

§ 59 bleibt jedoch fragmentarisch, indem er dem gutgläubigen Käufer einen Schadensersatzanspruch zuerkennt. Die Vorschrift soll - jedenfalls für Schweden - nur geringe praktische Bedeutung haben, weil nach herrschender Auffassung bei beweglichen Sachen der gutgläubige Besitzer das Gut ohnehin nur gegen ein Lösungsgeld an den wahren Eigentümer herauszugeben hat, so daß beim Besitzer regelmäßig kein Schaden entsteht, der zu ersetzen wäre¹⁵².

Jedenfalls ist die gesetzliche Regelung nicht erschöpfend¹⁵³. Daher kann auch hier eine Vertragsaufhebung bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung, also nach den allgemeinen Regeln, in Betracht kommen¹⁵⁴. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt sicher dann vor, wenn das verkaufte Recht überhaupt nicht besteht; gegebenenfalls muß jedoch dem Verkäufer die Möglichkeit eingeräumt werden, das Recht doch noch zu verschaffen¹⁵⁵. Im übrigen dürfte zu prüfen sein, ob es nicht interessengerechter wäre, dem Käufer lediglich Schadensersatz oder

¹⁵¹ NØRGAARD (Fn. 26), S. 190. Das neue finnische Kaufgesetz vom 27.3.1987 erwähnt in § 41 als Beispiele für einen Rechtsmangel, daß ein Dritter die Ware oder ein Pfandrecht an ihr besitzt.

¹⁵² ALMÉN II (Fn. 33), § 59, S. 210.

¹⁵³ LECH, Halvar/BECKMAN, Nils: Från Sveriges Högsta Domstol 1954, Tidsskrift for Rettsvitenskap 68 (1955), S. 316-328 (321-322).

¹⁵⁴ USSING, Obligationsretten (Fn. 38), S. 92.

¹⁵⁵ USSING, Køb (Fn. 27), S. 157.

Minderung zuzugestehen¹⁵⁶. Nach dem Urteil des schwedischen Obersten Gerichtshofes (*Sveriges Högsta Domstol*) ist auch entscheidend darauf abzustellen, wer nach dem zugrundeliegenden Vertrag das Risiko des Rechtsmangels zu tragen hat¹⁵⁷.

b. Wegen des allgemeinen Charakters der wesentlichen Vertragsverletzung und deren starker Anbindung an die *forudsætningslære* wird eine Vertragsaufhebung auch bei anderen, vom Kaufgesetz nicht erfaßten Vertragsverletzungen bejaht. Als mögliche Beispiele seien hier genannt: Fehler bei der Art der Versendung¹⁵⁸, ein Leistungsangebot am falschen Ort oder die Verletzung von Nebenpflichten, die für den Vertrag als ganzen wesentlich sind (insbesondere: Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot)¹⁵⁹. Die Wesentlichkeit wird hier für jede Fallgruppe und für jeden Einzelfall gesondert nach den allgemeinen Regeln ermittelt.

IV.

Zur Praktikabilität des Wesentlichkeitskriteriums

1. Die Durchsicht des verfügbaren Materials ergibt, daß Lehre und Rechtsprechung eine Fülle von Kriterien - sicherlich von unterschiedlichem Gewicht - entwickelt haben, anhand derer die Lösung eines konkreten Falles angestrebt wird. Zusammenfassend seien hier noch einmal die wichtigsten genannt:

- a. Vertragliche Vereinbarung über die Wesentlichkeit:
- ausdrücklich
 - konkludent

¹⁵⁶ So wohl auch USSING, *Køb* (Fn. 27), S. 157.

¹⁵⁷ *Sveriges Högsta Domstol* bei LECH/BECKMAN (Fn. 153), S. 322.

¹⁵⁸ USSING, *Køb* (Fn. 27), S. 158.

¹⁵⁹ Vgl. jeweils USSING, *Obligationsretten* (Fn. 38), S. 92.

- b. Heranziehung der Rechtsquellen:
 - Gesetzeswortlaut
 - Handelsbräuche und Gewohnheiten
 - Rechtspraxis
- c. Heranziehung der *forudsætningslære*
- d. Gesichtspunkte betreffend den Vertragsgegenstand:
 - Wert des Vertragsgegenstandes
 - Eigenarten des Vertragsgegenstandes
 - Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes zum vertraglich vorausgesetzten Zweck
 - Erkennbarkeit von Sachmängeln
- e. Gesichtspunkte betreffend die Vertragsparteien:
 - aa. Hinsichtlich des vertragsverletzenden Teils:
 - Verschulden/Pflichtverletzungen
 - Vergebliche Nachbesserung
 - Wiederholungsgefahr
 - bb. Hinsichtlich des vertragstreuen Teils:
 - Verhalten des vertragstreuen Teils allgemein
 - Vergebliche Reklamation
 - Ausmaß des Schadens
 - Rückgriff auf Schadensersatz oder Minderung
 - cc. Hinsichtlich der Gesamtheit der Vertragsbeziehungen:
 - Vorliegen eines Handelskaufes
 - Intensität der Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer
 - Zeitraum seit Lieferung des Vertragsgegenstandes
 - Billigkeit des Ergebnisses/gerechte Risikoverteilung

Die genannten Kriterien sind nicht immer scharf voneinander zu trennen. Die *forudsætningslære* ihrerseits ist ja für die übrigen Kriterien letztlich offen. Die immer noch große Bedeutung insbesondere des Denkschemas dieser Lehre rechtfertigt jedoch deren gesonderte Herausstellung.

2. Wenngleich all die genannten Kriterien nicht jedesmal in toto in die rechtliche Prüfung einbezogen werden, so erhebt sich doch angesichts der vielen Fallgruppen und vor allem der Methode der Gesamtwürdigung die Frage, ob nicht bei der Ermittlung der Wesentlichkeit die Rechtssicherheit zugunsten der stark im Vordergrund stehenden Einzelfallgerechtigkeit immer mehr zurückgedrängt wird, oder anders formuliert, wie es mit der **Voraussehbarkeit** des Ergebnisses der rechtlichen Wertung steht.

Bei einem Blick auf die dänisch-norwegische Rechtspraxis empfiehlt sich besonders eine Analyse der norwegischen Rechtsprechung. In Norwegen werden in der einschlägigen Literatur bei Urteilen stets auch die Entscheidungen der Vorinstanzen abgedruckt. Zudem werden auch Minderheitsvoten veröffentlicht. Abweichungen von der Entscheidung der Vorinstanz wie auch Urteile mit knapper Mehrheit¹⁶⁰ sind nicht eben selten. Andererseits sind sie nicht so häufig, daß der Schluß auf eine ausgeprägte Rechtsunsicherheit gerechtfertigt erschiene.

Wie steht es umgekehrt mit der Akzeptanz der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Instanzgerichte? Im nordischen Recht besteht nach herrschender Auffassung kein Präjudizien-system. Die Gerichte halten sich jedoch weitgehend an die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁶¹. Dies gilt sicherlich auch hinsichtlich der Fallgruppen, die die Obergerichte zur Ermittlung der Wesentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Lehre entwickelt haben. Gerade wegen der Methode der Gesamtwürdigung läßt sich dies jedoch im Einzelfall kaum nachweisen.

Aussagekräftiger ist sicherlich die Haltung der Literatur. Nach einem schwedischen Kritiker ergibt sich aus der Rechtsprechung nicht mehr als unsichere Kasuistik, die angesichts der Vielschichtigkeit der vom Kaufgesetz erfaßten Sachverhalte wenig hilfreich sei¹⁶². Die überwiegende Mehrheit der Autoren läßt es hingegen an einer grundsätzlichen Kritik der Rechtspraxis fehlen. Charakteristisch erscheint eine dänische Stimme, wonach man auf der Grundlage der Rechtsprechung doch sehr genau sagen könne, wieviel erforderlich sei, damit es zu einer Vertragsaufhebung komme¹⁶³.

¹⁶⁰ Vgl. etwa aus neuerer Zeit die beiden Entscheidungen des norwegischen Høyesterett Rt. 1980.901 und 1980.1586, die beide mit einer Mehrheit von 3:2 Stimmen ergingen.

¹⁶¹ Näher hierzu VAAGT (Fn. 22), S. 13 f.

¹⁶² LEHRBERG (Fn. 53), S. 426, 432 sowie 434.

¹⁶³ JØRGENSEN (Fn. 38), S. 120.

In der Tat wird die ganz überwiegende Mehrzahl der Fälle aufgrund der entwickelten Fallgruppen doch in voraussehbarer Art und Weise gelöst werden können. Gerade die Bildung von Fallgruppen dient ja der Voraussehbarkeit der richterlichen Entscheidung und damit der Rechts-sicherheit.

Natürlich werden Zweifelsfälle bleiben. Das Wesentlichkeitskriterium als unbestimmter Rechtsbegriff bringt es mit sich, daß immer wieder Sachverhalte auftreten werden, ja auftreten müssen, die keiner der bis dahin gebildeten Fallgruppen zugeordnet werden können. Hier kann es dann keine voraussehbaren Ergebnisse des rechtlichen Wertungsprozesses geben. Die Methode der Gesamtwürdigung vermag lediglich dem Wanderer auf dem Weg der rechtlichen Wertung pragmatisch Wegweiser zur Seite zu stellen, damit er ein akzeptables Ziel erreicht. Mehr aber darf man von ihr nicht verlangen. Der Wanderer muß seinen Weg schon selbst beschreiten.

Auch zeigt gerade die Aufweichung von eigentlich so unmißverständlichen Normen des strengen Rechts wie z.B. § 21 III kbl./kjl. ("Beim Handelskauf wird jeder Verzug als wesentlich angesehen..."), daß offensichtlich ein Bedürfnis nach Flexibilität, nach Anpassung an die vielschichtige Lebenswirklichkeit besteht. Diesem Bedürfnis kommt - trotz verbleibender möglicher Abgrenzungsschwierigkeiten - die Verwendung des Wesentlichkeitskriteriums im Kaufrecht der nordischen Staaten entgegen.

B.

Rückwirkungen des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens auf das nordische
Kaufrecht

I.

Zur Reform des skandinavischen Kaufrechts allgemein

1. Heute ergeben sich aus zwei Richtungen Gründe für eine Reform des skandinavischen Kaufrechts:

Zum einen der internationale Aspekt: Das Wiener UNCITRAL-Übereinkommen haben bereits Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland unterzeichnet¹⁶⁴; vermutlich wird auch Island ratifizieren¹⁶⁵. Das neue nordische Kaufrecht wird daher im Lichte des UNCITRAL-Übereinkommens entwickelt, zumal nur auf diesem Wege Spannungen zwischen beiden Regelwerken vermieden werden können¹⁶⁶.

Anstöße für eine Reform ergeben sich ferner aus dem nordischen Rechtskreis selbst. Anlaß war der Wunsch Finnlands, endlich selbst ein nationales Kaufgesetz zu schaffen¹⁶⁷. Daher wurden schon 1962 Ausschüsse der skandinavischen Justizministerien eingesetzt, die mit dem finnischen Komitee zusammenarbeiten und gleichzeitig überprüfen sollten, inwieweit Reformen im geltenden Kaufrecht notwendig seien¹⁶⁸. Eine solche Notwendigkeit ergab sich dann insbesondere in Zusammenhang mit der Reform des Verbraucherrechts.

¹⁶⁴ LOOKOFSKY, Joseph M.: Om det internationale Kontraktansvarsgrundlag, Ugeskrift for Retsvæsen 116 (1982), S. 277-283 (277 Fn. 6).

¹⁶⁵ Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 504.

¹⁶⁶ LOOKOFSKY (Fn. 164), S. 277.

¹⁶⁷ VINDING KRUSE, Anders: En ny international og en ny nordisk købelov, Ugeskrift for Retsvæsen 118 (1984), S. 25-29 (26).

¹⁶⁸ Wie Fn. 167.

2. **Institutionell** erfolgt eine Einflußnahme auf die Reformarbeiten - in unterschiedlicher Intensität - auf drei Ebenen: Auf der internationalen, der internordischen und der nationalen.

Auf internationaler Ebene wirken Vertreter der skandinavischen Länder bei der Ausarbeitung des international einheitlichen Kaufrechts mit. Hier gewonnene Erkenntnisse fließen in die Arbeit der internordischen Arbeitsgruppe der nordischen Justizministerien ein. Diese wurde 1980 gegründet. Sie soll Vorschläge ausarbeiten, inwieweit die nordischen Länder der UN-Konvention beitreten sollten und die Möglichkeiten der Durchführung einheitlicher Kaufgesetze in den skandinavischen Ländern erforschen sowie entsprechende Vorschläge formulieren¹⁶⁹. Island nimmt hieran bis jetzt nicht teil, hat jedoch Beobachter entsandt und wird vermutlich den anderen Ländern des Nordens folgen¹⁷⁰.

Schließlich gibt es auf nationaler Ebene Arbeitsgruppen in den einzelnen Ländern, die sich in der Regel aus Vertretern der Wirtschaftsorganisationen, des Richter- und Anwaltsstandes sowie des Justizministeriums zusammensetzen¹⁷¹.

II.

Zum Stand der Reformarbeiten

1. Transformation des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens

Inzwischen hat die internordische Arbeitsgruppe die Ratifikation des UNCITRAL-Übereinkommens empfohlen. Allerdings wird ein Vorbehalt bezüglich Teil II erklärt, der dem ersten Kapitel der skandinavischen

¹⁶⁹ Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 501.

¹⁷⁰ Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 501, 504.

¹⁷¹ In Dänemark etwa ist dies der 'købelovudvalg' (Kaufgesetzausschuß); vgl. näher VINDING KRUSE (Fn. 167), S. 26.

Vertragsgesetze widerspricht¹⁷². Ferner wird in einer "Nachbarlands-klausel" ein Vorbehalt dahingehend erklärt, daß auf Verträge zwischen Parteien mit Sitz in den nordischen Ländern nur die Regeln der nordischen Kaufgesetze Anwendung finden¹⁷³.

Ein bemerkenswerter Unterschied zwischen den Reformwerken der nordischen Staaten zeigt sich hinsichtlich der **Technik der Transformation** des UNCITRAL-Übereinkommens in nationales Recht: Finnland, Dänemark und Schweden haben Kaufgesetze entworfen, die allein für nationale und internordische¹⁷⁴ Kaufverträge gelten. Weil diese Gesetze sich jedoch in einigen Punkten vom UN-Kaufrecht unterscheiden, werden um der besseren Übersichtlichkeit willen die Regeln des UNCITRAL-Übereinkommens durch ein gesondertes Gesetz, das den internationalen Warenkauf erfaßt und die Regeln des Übereinkommens in wortlautgetreuer Übersetzung enthält, in nationales Recht transformiert¹⁷⁵. Hingegen verfolgt Norwegen interessanterweise einen anderen Weg: Das neue Kaufgesetz gilt hier für den nationalen, den nordischen und den internationalen Warenkauf¹⁷⁶. Einige Bestimmungen, die nur für den internationalen Warenkauf gelten sollen, finden sich in einem gesonderten Abschnitt¹⁷⁷.

2. Das finnische Kaufgesetz vom 27. März 1987:

Als erstem der nordischen Länder ist es Finnland gelungen, die Ergebnisse der Reformdiskussion in Gesetzesform zu gießen: Am 27. März 1987

¹⁷² HELLNER (Fn. 7), S. 454.

¹⁷³ Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 503.

¹⁷⁴ Siehe auch den Bericht von KRONKE, Herbert: Fachtagung "Einheitliches Kaufrecht" der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Freiburg i.Br., 16. und 17. Februar 1987, RabelsZ 51 (1987), S. 129-133 (133); vgl. jetzt auch § 5 Finn. KaufG.

¹⁷⁵ Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 504.

¹⁷⁶ Vgl. § 5 Abs. 1 Norw. KaufG von 1988.

¹⁷⁷ Kapittel XV: Særregler for internasjonalt kjøp = §§ 87 - 98 Norw. KaufG von 1988.

wurde das neue - und zugleich ja erste - finnische Kaufgesetz verabschiedet (Gesetz Nr. 355/87)¹⁷⁹. Es ist am 1. Januar 1988 in Kraft getreten. Der Bereich des Verbraucherrechts (§ 4 Finn. KaufG) sowie die Regeln über den internationalen Kauf (§ 5 Finn. KaufG) sind im finnischen Kaufgesetz ausdrücklich ausgeklammert. Unverkennbar ist die zentrale Bedeutung des Wesentlichkeitskriteriums: So taucht das Wort "wesentlich" allein 17 mal im Gesetzestext auf¹⁷⁹. Interessant unter dem Blickwinkel des skandinavischen juristischen Gedankenaustausches ist in diesem Zusammenhang, daß sich hier auch die Grundsätze der "Kure"-Rechtsprechung des norwegischen Høyesterett zum Handelskauf wiederfinden: § 26 Finn. KaufG entspricht exakt § 21 V kjl.¹⁸⁰. Das Gesetz stellt jedoch prinzipiell nicht mehr darauf ab, ob ein Handelskauf vorliegt oder nicht¹⁸¹.

3. Das norwegische Kaufgesetz vom 13. Mai 1988:

Seit dem 13. Mai 1988 hat auch Norwegen sein neues Kaufgesetz¹⁸². Das Reformwerk (Lov om Kjøp av 13 mai 1988) ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Hinsichtlich des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung hat sich eine neue Terminologie ergeben: Das neue Kaufgesetz spricht

¹⁷⁸ Eine deutsche Übersetzung findet sich in dem durch die Bundesstelle für Außenhandelsinformation herausgegebenen Heft von WOJTASCHEK (Fn. 37), S. 43 ff.

¹⁷⁹ Verweisungen sind hierbei nicht berücksichtigt!

¹⁸⁰ Vgl. auch § 52 Finn. KaufG. Eine § 43a kjl. entsprechende Norm für den Bereich der Sachmängel fehlt hingegen. Möglicherweise wird hier zukünftig mit einer Analogie zu § 26 Finn. KaufG gearbeitet werden.

¹⁸¹ Die Kaufmannseigenschaft kann jedoch Einfluß haben etwa auf die Beurteilung der Angemessenheit des Zeitraums, innerhalb dessen dem Verkäufer Sachmängel mitzuteilen sind (§ 32 Finn. KaufG); vgl. OLSEN, Lena: Några frågor rörande rätten till naturaprestation enligt det nordiska köplagsförslaget, Svensk Juristtidning 72 (1987), S. 515-530 (516).

¹⁸² Die norwegische Textausgabe findet sich zum Beispiel in der Gesetzessammlung von DIDRICHSEN, Emil: Lovsamling for videregående skoler og kurs, 19. utgave, Oslo 1988, S. 437-448, ferner bei WYLLER, Christian Fr.: Kjøpsretten i et nøtteskall, 2. utgave, Bergen 1988, S. 158-188 sowie bei WOXHOLTH, Geir: Den nye kjøpsloven, En innføring med bakgrunn i lovforarbeidene, Oslo 1988, S. 123-149.

nun von "vesentlig kontraktbrudd"¹⁸³, während bisher der Ausdruck "vesentlig mislighold" gebräuchlich war. Inhaltlich bedeutet dies jedoch keine Änderung. Das Wesentlichkeitskriterium hat im neuen Gesetz natürlich nicht an Aktualität verloren. Es ist insbesondere Voraussetzung für die Aufhebung des Vertrages geblieben, vgl. §§ 25 I, 26, 39 I, 41 I, 54 I, 55 I Norw. KaufG von 1988. Bezüglich der Konkretisierung der Wesentlichkeit gehen die Erwartungen erklärtermaßen dahin, daß sich hier keine Abweichung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ergeben werde¹⁸⁴. Soweit bisher Stellungnahmen aus der Literatur vorliegen, geht man daher auch übereinstimmend davon aus, daß die Wesentlichkeit - wie bisher - gemäß der Methode der Gesamtwürdigung zu ermitteln sei¹⁸⁵.

In § 94 enthält das Kaufgesetz eine Definition der wesentlichen Vertragsverletzung, die sich inhaltlich aus der Transformation des UNCITRAL-Übereinkommens ergibt und von daher Art. 25 UN-Kaufrecht entspricht. Offen bleibt jedoch, welche Konsequenzen insoweit aus der Systematik des Gesetzes zu ziehen sind: § 94 steht ja in Kapitel XV des neuen norwegischen Kaufgesetzes und somit unter der dortigen Überschrift: "Sonderregeln für den internationalen Kauf". Gibt es also - innerhalb desselben Gesetzes (!) - für den nationalen sowie nordischen¹⁸⁶ Bereich möglicherweise einen **anderen** Begriff der Wesentlichkeit?¹⁸⁷ Oder harmoniert der bisher im nationalen Recht entwickelte Wesentlichkeitsbegriff mit jenem aus § 94 in einem solchen Maße, daß Dissonanzen schlechterdings auszuschließen sind? Dann wäre es allerdings verwunderlich, daß die Definitionsnorm des § 94 Norw. KaufG von 1988 zu den Sonderregeln für den internationalen Kauf gestellt wurde.

¹⁸³ Vgl. zum Beispiel §§ 25 I; 39 I; 54 I; 55 I; 94 Norw. KaufG von 1988.

¹⁸⁴ WYLLER (Fn. 182), S. 69.

¹⁸⁵ MARTINUSSEN, Roald: Kjøpsrett etter kjøpsloven av 1988, Oslo 1988, S. 47; WOXHOLTH (Fn. 182), S. 59; WYLLER (Fn. 182), S. 69; wohl auch GUNDERSEN, Fridtjof Frank: Ny kjøpsrett, Oslo, 1. utgave 1988, S. 22.

¹⁸⁶ Vgl. § 5 II Norw. KaufG von 1988.

¹⁸⁷ WYLLER (Fn. 182), S. 69, weist darauf hin, daß hier Abweichungen - jedenfalls theoretisch - möglich seien.

4. Der dänische Kaufgesetzentwurf vom 17. Februar 1984:

Aus den übrigen Kaufgesetzentwürfen sei hier noch der dänische Entwurf herausgegriffen. Er stammt vom 17. Februar 1984¹⁸⁸. Vom Aufbau her wird das neue dänische Kaufgesetz nicht der sogenannten horizontalen Technik des UNCITRAL-Übereinkommens, sondern der vertikalen Technik des alten Kaufgesetzes folgen, das heißt, die Befugnisse des Käufers im Zusammenhang mit der jeweiligen Art der Vertragsverletzung behandeln¹⁸⁹. In der Sprache orientiert sich der dänische Entwurf eher an den traditionellen Formulierungen, während man sich in den übrigen Ländern mehr der Terminologie des UN-Kaufrechts genähert hat, ohne daß hiervon große Unterschiede zu erwarten sind¹⁹⁰. Der Entwurf beinhaltet - nunmehr an systematisch richtiger Stelle und nicht mehr als getrennter Abschnitt wie bisher §§ 72 ff. kbl. - wie das neue norwegische Kaufgesetz auch Regeln über das Verbraucherrecht; anders jedoch das finnische Kaufgesetz und der schwedische Entwurf, da dort eine Kollision mit der bestehenden Spezialgesetzgebung vermieden werden soll¹⁹¹.

Änderungen hinsichtlich der Konkretisierung des Wesentlichkeitskriteriums werden auch in Dänemark nicht erwartet. Sie soll wie bisher erfolgen¹⁹². Gleichwohl darf man gespannt sein, wie sich das Nebeneinander von nordischem Kaufrecht und transformiertem UNCITRAL-Übereinkommen zukünftig in Skandinavien entwickeln und auf das Verständnis des Rechtsbegriffes der Wesentlichkeit in beiden Regelwerken auswirken wird.

¹⁸⁸ Udkast af 17. feb. 1984 til lov om køb.

¹⁸⁹ VINDING KRUSE (Fn. 168), S. 27.

¹⁹⁰ OLSEN (Fn. 181), S. 515; Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 504.

¹⁹¹ Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 36, S. 505, 507.

¹⁹² Nordiska köplagar (Fn. 24), S. 510.

C.

Auslegung im international vereinheitlichten Kaufrecht

I.

Startvorteile für das Wesentlichkeitskriterium im nordischen Rechtskreis

Das Problem der Wesentlichkeit ist weitgehend das Problem der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe überhaupt. Die praktische Lösung wird allerdings um so schwerer, je mehr Beteiligte unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen Vorstellungen Wegweiser zur Auslegung aufstellen.

Bei der Würdigung der Praktikabilität des Wesentlichkeitskriteriums darf daher nicht außer acht gelassen werden, daß der nordische Rechtskreis insoweit besonders günstige Voraussetzungen bietet: Vor allem wuchs hier das Wesentlichkeitskriterium auf dem Nährboden der *forudsætningslære*, ohne jemals ganz enturzelt zu werden. So waren von Beginn an schon einige wenigstens einigermaßen konturierte Kriterien gegeben, die zur Auslegung herangezogen werden konnten.

Weiter muß - wie es die Literatur zu tun versucht¹⁹³ - der rechtstat-sächliche Hintergrund in Skandinavien berücksichtigt werden. Dazu gehört ganz entscheidend, daß die intensive juristische Zusammenarbeit einem Auseinanderdriften bei der Interpretation ebenso im Wege steht wie die vergleichbare Juristenausbildung und die Tatsache, daß der skandinavische Jurist neben Lehre und Praxis seines eigenen Landes meist auch die der anderen nordischen Länder würdigt. Letzteres wird durch die enge Verwandtschaft der nordischen Sprachen bedeutend erleichtert.

¹⁹³ BEINERT (Fn. 34), S. 107.

II.

Übertragbarkeit auf das international Einheitliche Kaufrecht?

Es wäre erstrebenswert, die Erkenntnisse, die in Skandinavien infolge jahrzehntelangen Umgangs mit dem Wesentlichkeitskriterium gewonnen wurden, in die Praxis des international vereinheitlichten Kaufrechts einfließen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Auslegungskriterien und die entwickelten Fallgruppen.

Allerdings fehlen hier alle die Entwicklung des Wesentlichkeitskriteriums im nordischen Rechtskreis besonders begünstigenden Faktoren. Es gibt kein Gericht mit der Kompetenz zur verbindlichen Auslegung des Wesentlichkeitskriteriums. Vielen Juristen, die mit dem Einheitlichen Kaufrecht arbeiten müssen, wird der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung völlig fremd sein. Gefahr droht aber auch von seiten der Juristen, denen dieser Rechtsbegriff weniger fremd ist - oder zu sein scheint:

Bei einem dänischen Autoren etwa ruft Art. 25 UN-Kaufrecht Assoziationen zur *forudsætningslære* hervor; jedenfalls widerspreche die dort enthaltene Definition nicht der skandinavischen Auffassung von der wesentlichen Vertragsverletzung¹⁹⁴. Ein deutscher Autor wiederum setzt die Definition des Art. 25 in Verbindung zur deutschen Rechtsprechung zur positiven Vertragsverletzung¹⁹⁵. Hier zeigt sich deutlich - wengleich sicher ungewollt - die unterschwellige Tendenz, sich bei der Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs im international Einheitlichen Kaufrecht zunächst an das zu halten, was man aus der eigenen Rechtsordnung kennt. Gerade die Weite des Wesentlichkeitskriteriums wird daher international mit Sicherheit zu divergierenden Auslegungen

¹⁹⁴ VINDING KRUSE (Fn. 168), S. 27.

¹⁹⁵ SCHLECHTRIEM (Fn. 13), S. 47.

führen¹⁹⁶. Anderslautende Hoffnungen¹⁹⁷ erscheinen demgegenüber wenig realistisch. So gilt wohl auch hier, was ein Schwede als den - abgesehen unter anderem von der Kompliziertheit - wichtigsten Einwand gegen die UN-Konvention formuliert hat: "Sie ist mehr für Richter geschrieben als für Parteien, die ihr Handeln nach ihr richten müssen¹⁹⁸".

¹⁹⁶ So auch VINDING KRUSE aaO (Fn. 168), S. 29.

¹⁹⁷ VON CAEMMERER (Fn. 2), S. 49.

¹⁹⁸ HELLNER (Fn. 7), S. 468.

A n h a n g :

I. Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973:

Artikel 10

Eine Vertragsverletzung wird im Sinne dieses Gesetzes immer dann als wesentlich angesehen, wenn die Partei, die sie begangen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß eine vernünftige Partei in der Lage der anderen Partei den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie die Vertragsverletzung und ihre Folgen vorausgesehen hätte.

II. Wiener UNCITRAL-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980:

Artikel 25

Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, daß ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, daß die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Partei der gleichen Art diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte.

III. Skandinavisches Kaufrecht:

Det danske købelov af 6. april 1906: Dänisches Kaufgesetz vom 6. April 1906:

Om forsinkelse fra sælgerens side

§ 21. Leveres salgsgenstanden ikke i rette tid, og skyldes dette ikke køberens forhold eller en handelsgenstand, for hvilken han bærer faren, har køberen valget mellem at forlange genstanden leveret og at hæve købet.

Var forsinkelsen eller måtte den af sælgeren forudsættes at være af uvæsentlig betydning for køberen, kan denne dog ikke hæve købet, medmindre han har betinget sig opfyldelse nøjagtig til bestemt tid.

I handelskøb anses enhver forsinkelse for væsentlig, medmindre det alene er en ringe del af det solgte, som er forsinket.

Über Verzug von seiten des Verkäufers

§ 21. Wird der Kaufgegenstand nicht rechtzeitig geliefert, und ist daran nicht das Verhalten des Käufers oder ein zufälliges Ereignis, für das er die Gefahr trägt, schuld, so hat der Käufer die Wahl, den Gegenstand geliefert zu verlangen oder den Kauf aufzuheben.

War der Verzug von unwesentlicher Bedeutung für den Käufer oder mußte der Verkäufer dies voraussetzen, so kann der Käufer den Kauf jedoch nicht aufheben, es sei denn, daß er sich Erfüllung zu bestimmter Zeit ausbedungen hat.

Bei Handelskäufen wird jeder Verzug als wesentlich angesehen, es sei denn, daß nur ein geringer Teil des Verkauften verzögert ist.

Om forsinkelse fra køberens side

§ 28. Betales købesummen ikke i rette tid, eller træffer køberen ikke i rette tid foranstaltning, hvorpå købesummens betaling beror, har sælgeren valget imellem at fastholde og at hæve købet. Er forsinkelsen af uvæsentlig betydning, kan købet dog ikke hæves. I handelskøb anses enhver forsinkelse for væsentlig.

Er den solgte genstand allerede overgivet til køberen, kan sælgeren ikke hæve købet, medmindre han enten må anses at have taget forbehold i så henseende, eller genstanden afvises af køberen.

Om mangler ved salgsgenstanden

§ 42. Angår købet en bestemt genstand, og lider denne af en mangel, kan køberen hæve købet eller kræve et forholdsmæssigt afslag i købesummen. Må manglen anses som uvæsentlig, er køberen dog ikke berettiget til at hæve købet, medmindre sælgeren har handlet svigagtigt.

Savnede genstanden ved køkets afslutning egenskaber, som må anses tilsikrede, eller er manglen efter køkets ingåelse forårsaget ved sælgerens forsummelse, eller har sælgeren handlet svigagtigt, kan køberen kræve skadeserstatning.

§ 43. Ved køb af genstande, bestemte efter art, kan køberen, såfremt den leverede genstand lider af en mangel, hæve købet eller kræve anlevering eller fordrø et forholdsmæssigt afslag i købesummen.

Må manglen anses som uvæsentlig, kan købet dog ikke hæves eller anlevering fordrø, medmindre sælgeren har handlet svigagtigt eller har kendt manglen på et sådant tidspunkt, at han uden rimelig opofrelse havde kunnet skaffe mangelfri genstand.

Sælgeren er, selv om han er uden skyld, pligtig til at betale skadeserstatning dog således, at bestemmelserne i § 24 finder tilsvarende anvendelse.

Über Verzug von seiten des Käufers

§ 28. Wird der Kaufpreis nicht rechtzeitig bezahlt, oder trifft der Käufer nicht rechtzeitig eine Veranstaltung, von der die Zahlung des Kaufpreises abhängt, so hat der Verkäufer die Wahl, am Kauf festzuhalten oder aufzuheben. Ist der Verzug von unwesentlicher Bedeutung, so kann der Kauf jedoch nicht aufgehoben werden. Bei Handelskäufen wird jeder Verzug als wesentlich angesehen.

Ist der verkaufte Gegenstand schon dem Käufer übergeben, so kann der Verkäufer den Kauf nicht aufheben, wenn nicht entweder anzunehmen ist, daß er einen Vorbehalt in dieser Hinsicht gemacht hat, oder der Gegenstand vom Käufer zurückgewiesen wird.

Über Mängel beim Kaufgegenstand

§ 42. Betrifft der Kauf einen bestimmten Gegenstand, und leidet dieser an einem Mangel, so kann der Käufer den Kauf aufheben oder einen verhältnismäßigen Abschlag am Kaufpreis fordern. Ist der Mangel als unwesentlich anzusehen, so ist der Käufer jedoch nicht berechtigt, den Kauf aufzuheben, es sei denn, daß der Verkäufer betrügerisch gehandelt hat.

Entbehrte der Gegenstand bei Abschluß des Kaufs Eigenschaften, die als zugesichert anzusehen sind, oder ist der Mangel nach Eingehung des Kaufs durch Verschulden des Verkäufers verursacht, oder hat der Verkäufer betrügerisch gehandelt, so kann der Käufer Schadensersatz fordern.

§ 43. Beim Kauf von der Gattung nach bestimmten Gegenständen kann der Käufer, sofern der gelieferte Gegenstand an einem Mangel leidet, den Kauf aufheben oder Neulieferung verlangen oder einen verhältnismäßigen Abschlag am Kaufpreis fordern.

Ist der Mangel als unwesentlich anzusehen, so kann jedoch der Kauf nicht aufgehoben oder Neulieferung gefordert werden, wenn nicht der Verkäufer betrügerisch gehandelt oder den Mangel in einem solchen Zeitpunkt gekannt hat, daß er ohne übermäßige Aufwendungen einen mangelfreien Gegenstand hätte verschaffen können.

Der Verkäufer ist, auch wenn er ohne Schuld ist, verpflichtet, Schadensersatz zu bezahlen, jedoch so, daß die Bestimmungen in § 24 entsprechende Anwendung finden.

IV. Neues norwegisches Kaufgesetz:

Lov om kjøp av 13 mai 1988:

§ 25 Heving

Kjøperen kan heve kjøpet når forsinkelsen medfører vesentlig kontraktbrudd.

Kjøpet kan også heves dersom selgeren ikke leverer innen en rimelig tilleggsfrist for oppfyllelse som kjøperen har fastsatt.

Mens tilleggsfristen løper kan ikke kjøperen heve, med mindre selgeren har sagt at han ikke vil oppfylle innen fristen.

§ 39 Heving

Kjøperen kan heve kjøpet dersom mangelen medfører vesentlig kontraktbrudd.

Kjøperen kan ikke heve kjøpet med mindre han gir selgeren melding om heving innen rimelig tid etter at han fikk eller burde ha fått kjennskap til mangelen, eller etter utløpet av den frist som kan følge av krav eller melding etter §§ 34 eller 36. Dette gjelder likevel ikke dersom selgeren har opptrådt grovt aktløst eller for øvrig i strid med redelighet og god tro.

§ 54 Heving når kjøperen ikke betaler

Selgeren kan heve kjøpet på grunn av forsinket betaling dersom kjøperens kontraktbrudd er vesentlig.

Kjøpet kan også heves dersom kjøperen ikke betaler kjøpesummen innen en rimelig tilleggsfrist som selgeren har fastsatt for oppfyllelse.

Mens tilleggsfristen løper kan selgeren ikke heve, med mindre kjøperen har sagt at han ikke vil oppfylle innen fristen.

Er tingen allerede overtatt av kjøperen, kan selgeren bare heve dersom han har tatt forbehold om det eller kjøperen avviser tingen. Et internasjonalt kjøp kan likevel heves uten slikt forbehold, for så vidt hevingen ikke har betydningen for den rett tredjemann, derunder kjøperens bo, har til tingen.

Kaufgesetz vom 13. Mai 1988:

§ 25 Vertragsaufhebung

Der Käufer kann den Kauf aufheben, wenn der Verzug eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Der Kauf kann auch aufgehoben werden, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer billigen vom Käufer zur Erfüllung bestimmten Nachfrist liefert.

Während des Laufes der Nachfrist kann der Käufer den Vertrag nicht aufheben, es sei denn, der Verkäufer teilt mit, er werde innerhalb der Frist nicht erfüllen.

§ 39 Vertragsaufhebung

Der Käufer kann den Kauf aufheben, wenn der Mangel eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Der Käufer kann den Vertrag nicht aufheben, wenn er nicht innerhalb angemessener Zeit, nachdem er den Fehler bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, oder nach Ablauf der Frist, welche aus Ansprüchen oder der Anzeige nach §§ 34 oder 36 folgt, die Vertragsaufhebung anzeigt. Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Verkäufer grob fahrlässig oder sonst wider Treu und Glauben gehandelt hat.

§ 54 Vertragsaufhebung aufgrund Verzuges mit der Bezahlung

Der Verkäufer kann den Kauf aufgrund Verzuges mit der Bezahlung aufheben, wenn die Vertragsverletzung seitens des Käufers wesentlich ist.

Der Kauf kann auch aufgehoben werden, wenn der Käufer die Kaufsumme nicht innerhalb einer billigen Nachfrist bezahlt, die der Verkäufer zur Erfüllung bestimmt hat.

Während des Laufes der Nachfrist kann der Verkäufer den Vertrag nicht aufheben, es sei denn, der Käufer teilt mit, er werde innerhalb der Frist nicht erfüllen.

Hat der Käufer die Ware bereits übernommen, kann der Verkäufer den Vertrag nur aufheben, wenn er sich hierfür das Recht vorbehalten hat oder wenn der Käufer die Ware zurückweist. Ein internationaler Kauf kann gleichwohl ohne einen solchen Vorbehalt aufgehoben werden, soweit die Vertragsaufhebung keinen Einfluß auf die Rechte hat, die Dritte, darunter die Konkursmasse des Käufers, an der Ware haben.

§ 55 Heving når kjøperen ikke medvirker

Selgeren kan heve kjøpet når kjøperen ikke medvirker til kjøpet, dersom kontraktbruddet er vesentlig. Selgeren kann på samme vilkår heve kjøpet når kjøperen ikke overtar tingen etter § 50 bokstav (b) og selgeren har en særlig interesse i å bli av med den.

Kjøpet kan også heves når kjøperen innen en rimelig frist som selgeren har fastsatt for oppfyllelse,

- (a) ikke medvirker til kjøpet, eller
- (b) ikke overtar tingen i tilfelle hvor selgeren har en særlig interesse i å bli av med den.

Mens tilleggsfristen løper kan selgeren ikke heve, med mindre kjøperen har sagt at han ikke vil oppfylle innen fristen.

§ 55 Vertragsaufhebung aufgrund fehlender Mitwirkung

Der Verkäufer kann den Kauf aufgrund fehlender Mitwirkung des Käufers beim Kauf aufheben, wenn die Vertragsverletzung wesentlich ist. Der Verkäufer kann unter denselben Voraussetzungen den Kauf aufheben, wenn der Käufer die Ware nicht gem. § 50 Buchstabe (b) übernimmt und der Verkäufer ein besonderes Interesse daran hat, sich ihrer zu entledigen.

Der Kauf kann auch aufgehoben werden, wenn der Käufer innerhalb einer vom Verkäufer zur Erfüllung bestimmten Nachfrist

- (a) nicht beim Kauf mitwirkt oder
- (b) die Ware in Fällen nicht übernimmt, in denen der Verkäufer ein besonderes Interesse daran hat, sich ihrer zu entledigen.

Während des Laufes der Nachfrist kann der Verkäufer den Vertrag nicht aufheben, es sei denn, der Käufer teilt mit, er werde innerhalb der Frist nicht erfüllen.